

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
**Wortprotokoll**  
**85. Sitzung**

**Berlin, den 22.04.2009, 12:30 Uhr**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**  
**Sitzungssaal: Saal 2.200**

**Vorsitz: Kerstin Griese, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform

BT-Drucksache 16/12409

Antrag der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Britta Haßelmann, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Betreutes Wohnen für ältere Menschen - Qualitätskriterium Nutzerorientierung

BT-Drucksache 16/12309

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>Anwesenheitslisten.....</b>	<b>IV</b>
<b>Liste der Anhörpersonen .....</b>	<b>X</b>
<b>Fragenkatalog.....</b>	<b>XI</b>
<b>Wortprotokoll der Anhörung.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Begrüßung durch die Vorsitzende.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Eingangsstatements der Anhörpersonen</b>	
Katja Augustin (Heimaufsicht Brandenburg) .....	2
Dr. Jonathan I. Fahlbusch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.).....	2
Dr. h.c. Jürgen Gohde (Kuratorium Deutsche Altershilfe – Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.) .....	3
Dieter Lang (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.) .....	4
Dr. Christian Lieberknecht (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.).....	4
Herbert Mael (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.).....	5
Alexander Rychter (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.).....	6
Marie-Luise Schiffer-Werneburg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) .....	7
<b>3. Fragerunden</b>	
Katja Augustin .....	9, 12, 18, 20, 22
Dr. Jonathan I. Fahlbusch .....	9, 17, 21, 27
Dr. h.c. Jürgen Gohde .....	9, 10, 11, 14, 15, 19, 22
Dieter Lang .....	9, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 24, 27
Dr. Christian Lieberknecht .....	9, 14
Herbert Mael .....	9, 11, 16, 17, 23, 24, 25
Alexander Rychter .....	9, 14, 17, 25

Marie-Luise Schiffer-Werneburg .....	9, 10, 11, 15, 16, 21, 23, 25, 26
Abg. Markus Grübel (CDU/CSU).....	8, 10, 11, 24, 25
Abg. Antje Blumenthal (CDU/CSU).....	10
Abg. Angelika Graf (SPD).....	12, 20
Abg. Wolfgang Spanier (SPD).....	13, 22
Abg. Hilde Mattheis (SPD).....	15
Abg. Sibylle Laurischk (FDP) .....	15, 17, 25
Abg. Jörn Wunderlich (DIE LINKE.) .....	17, 26
Abg. Diana Golze (DIE LINKE.).....	18
Abg. Elisabeth Scharfenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	19, 20, 27

**Anhang: Stellungnahmen der Anhörpersonen und Verbände (nur in der Druckfassung)**

1. Ausschussdrucksache 16(13)454a .....	29
2. Ausschussdrucksache 16(13)454b.....	53
3. Ausschussdrucksache 16(13)454c .....	64
4. Ausschussdrucksache 16(13)454d.....	71
5. Ausschussdrucksache 16(13)454e .....	89
6. Ausschussdrucksache 16(13)454f.....	93
7. Ausschussdrucksache 16(13)454g.....	96
8. Ausschussdrucksache 16(13)454h.....	104

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Anhörung am 22. April 2009**

**12:30 bis 15:30 Uhr**

**Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

**„Heimrecht nach der Föderalismusreform -  
Einführung eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG)“**

**Liste der Anhörpersonen**

Katja Augustin  
Heimaufsicht Brandenburg (LASV BB)

Dr. Jonathan I. Fahlbusch  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Dr. h.c. Jürgen Gohde  
Kuratorium Deutsche Altershilfe (Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. – KDA)

Dieter Lang  
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Dr. Christian Lieberknecht  
Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW)

Herbert Mael  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa)

Rechtsanwalt Alexander Rychter  
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW)

Marie-Luise Schiffer-Werneburg  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

**Fragenkatalog**  
**zu der öffentlichen Anhörung**  
**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
**zum Thema**  
**„Heimrecht nach der Föderalismusreform -**  
**Einführung eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG)“**  
**am Mittwoch, dem 22. April 2009, 12:30 bis 15:30 Uhr**  
**Paul-Löbe-Haus, Saal 2.200**

**Themenblöcke:**

- I. Verbraucherschutz**
- II. Anwendungsbereich**
- III. Änderungen des Vertrages/“Ereignisse“**

**I. Verbraucherschutz**

**Allgemeine Frage:**

1. Wie bewerten Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes?

**Spezielle Fragen:**

2. Welche Auswirkungen wird dieses Gesetz auf die derzeitigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner haben? Müssen alle 709.000 in Heimen versorgten Menschen nach Inkrafttreten des Gesetzes einen neuen Heimvertrag abschließen?
3. Inwiefern können die Regelungen des WBVG-E zu vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten und zum Vertragsinhalt den Verbraucherschutz für pflege- und betreuungsbedürftige Personen im Alltag tatsächlich verbessern?
4. Sollte aus Ihrer Sicht im Gesetz die Selbstständigkeit der Personen (bspw. ein Recht auf eigenen Hausschlüssel / Recht auf gleichgeschlechtliche Assistenz / Erlaubnis für Assistenz- und Blindenhunde / uneingeschränktes Besuchsrecht / Kontaktmöglichkeiten zum Heimbeirat / nachteilsfreie Beschwerdemöglichkeiten für angestellte Pflegekräfte) klar geregelt werden?
5. Welche allgemein rechtlichen, über die im Gesetz hinausgehenden Regelungen ergeben sich durch den Wechsel von der Bezeichnung als „Bewohner/in“ im Heimgesetz zur Verbrauchereigenschaft nach § 13 BGB?
6. Im Referentenentwurf des WBVG wurde älteren Menschen, die in Wohnformen leben, bei denen Wohnraum mit der Erbringung, Vorhaltung und Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden ist, ein weitreichender Schutzbedarf zugebilligt. Inwiefern sehen Sie im jetzigen Gesetzentwurf des WBVG den Verbraucherschutz für ältere Menschen in Wohnformen in den oben benannten Wohnformen noch berücksichtigt?

## II. Anwendungsbereich

### Allgemeine Frage:

7. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Anwendungsbereich?

### Spezielle Fragen:

8. Nicht anzuwenden ist das Gesetz, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von „allgemeinen Betreuungsleistungen“ zum Gegenstand hat. Ist eine solche Formulierung praxisgerecht und sind die im Gesetz genannten Beispiele für diese Betreuungsleistungen ausreichend?
9. Inwiefern gelingt es dem vorliegenden WBVG-E, den Verbraucherschutz für pflege- und betreuungsbedürftige Personen zu verbessern, ohne neue bürokratische Hürden für neuartige Wohnformen und Betreuungskonzepte in der offenen Altenhilfe zu errichten?
10. Welche Wohnformen werden durch den Gesetzentwurf erfasst und welche sollten ihrer Auffassung nach erfasst werden bzw. nicht unter dieses Gesetz fallen, da bisher im GE eine Definition von „Betreutem Wohnen“ fehlt?
11. Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen dem vertragsbezogenen Anwendungsbereich im WBVG und den einrichtungsbezogenen Anwendungsbereichen der (Länder-) Heimgesetze, und wie wirken sich diese Ihrer Meinung nach aus?
12. Wie beurteilen Sie die Entscheidung, Wohnformen bei denen Wohnraum mit der Erbringung, Vorhaltung und Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden ist, aus dem Gesetzentwurf zu streichen, aber die als allgemein benannten „Wohngemeinschaften“ dem WBVG zu unterstellen?

## III. Änderungen des Vertrages/“Ereignisse“

### Allgemeine Frage:

13. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen, die sich auf Veränderungen des Vertragsverhältnisses beziehen (z. B. Kündigung, Unternehmerwechsel)?

### Spezielle Fragen:

14. Erhebliche Schwierigkeiten hat es in der Vergangenheit gegeben bezüglich der Weiterberechnung nach dem Todestag. Wird mit der entsprechenden Regelung im WBVG die notwendige Harmonisierung mit dem SGB XI erreicht und eine für alle Beteiligten sachgerechte Lösung gefunden?
15. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes zu Vertragsschluss, -dauer, Kündigung, Entgelterhöhung und Wechsel der Vertragsparteien hinsichtlich der Harmonisierung mit sozialrechtlichen Regelungen?
16. Welche Rechte hat der Hinterbliebene eines unverheirateten/gleich-geschlechtlichen Paares auf Fortführung des Wohnvertrages?
17. Wie schätzen Sie die Gewährleistung und Umsetzbarkeit der Transparenz bei der Erhöhung des Entgeltes ein, wenn die Position, der Zeitpunkt, der Erhöhungsanteil im Vergleich zum bisherigen Posten angegeben und eine Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage vom Verbraucher verlangt werden muss?

(Beginn: 12.30 Uhr)

**Vorsitzende Kerstin Griese:** Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 85. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu unserer öffentlichen Anhörung zum Thema „Heimrecht nach der Föderalismusreform - Einführung eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG)“. Ich begrüße ganz besonders herzlich die Sachverständigen, die uns wie üblich mit ihren Anregungen für unsere parlamentarische Arbeit zur Verfügung stehen. Herzlichen Dank für Ihr Kommen!

Ich begrüße natürlich die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zur Anwesenheit darf ich darauf hinweisen, dass um 13 Uhr im Plenum die Befragung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen stattfindet, der für uns ebenfalls relevant ist. Wenn der Ausschuss hier nicht komplett vertreten ist, ist das also keineswegs Ausdruck ungenügender Beachtung des Gegenstandes der heutigen Anhörung.

Schließlich begrüße ich sehr herzlich den Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Kues und Frau Viere aus dem Familienministerium als Vertreter der Bundesregierung sowie die Öffentlichkeit.

Ich rufe den **einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung** auf:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform**

**- BT-Drucksache 16/12409 -**

**Federführend:**

*Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

**Mitberatend:**

*Rechtsausschuss*

*Ausschuss für Wirtschaft und Technologie*

*Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*

*Ausschuss für Arbeit und Soziales*

*Ausschuss für Gesundheit*

*Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Antrag der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Britta Haßelmann, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Betreutes Wohnen für ältere Menschen - Qualitätskriterium Nutzerorientierung**

**- BT-Drucksache 16/12309 -**

**Federführend:**

*Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

**Mitberatend:**

*Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*

*Ausschuss für Gesundheit*

Ich muss Sie auf einige Formalien hinweisen: Diese Anhörung wird aufgezeichnet, und es wird ein Wortprotokoll erstellt, das im Internet verfügbar sein wird. Die Stellungnahmen der Anhörspersonen liegen vor dem Sitzungssaal aus, wurden aber auch in das Internet eingestellt. Ebenfalls vor dem Sitzungssaal liegen der Fragenkatalog der Berichtstatterinnen und Berichtstatter sowie die unangefordert eingegangenen Stellungnahmen aus.

Wir haben in diesem Ausschuss eine sehr gut geübte Praxis des Ablaufs unserer Anhörungen. Wir werden Sie gleich bitten, zuerst ein jeweils fünfminütiges Eingangsstatement mit Ihren inhaltlichen Schwerpunkten abzugeben. Wir handhaben die Einhaltung dieser Zeit durchaus streng, weil es gerecht ist, wenn alle gleich viel Zeit haben. Es wird dann zwei Fragerunden der Fraktionen geben, zwei sogenannte Berliner Stunden.

Wir beginnen mit den Eingangsstatements der Sachverständigen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Ich bin seit 2007 Leiterin der Heimaufsicht in Brandenburg.

Grundsätzlich begrüßt die Heimaufsicht Brandenburg den Gesetzentwurf, auch unter verbraucherrechtlichen Gesichtspunkten. Es gibt aber drei wesentliche Kritikpunkte, auf die ich eingehen möchte.

Ich beginne mit dem Anwendungsbereich; dieser ist wahrscheinlich das Kernproblem. Aus Sicht der Heimaufsicht Brandenburg ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Einschränkung der Anwendbarkeit vorgesehen ist. Ein Ausschluss von Wohnformen, die mit allgemeinen Betreuungsleistungen verknüpft sind, ist nicht angezeigt, weil aus verbraucherrechtlicher Sicht ein Schutzbedarf besteht. Dieser ergibt sich daraus, dass zwangsläufig Dienstleistungen genutzt werden. Die Menschen, die in solchen Wohnformen leben und ein zusätzliches Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen, sind in der Regel darauf angewiesen, und zwar unabhängig davon, wie intensiv die Betreuungsleistungen sind.

Das Problem wird dadurch verschärft, dass im Gesetzestext und in der Gesetzesbegründung nicht eindeutig definiert wird, was allgemeine Betreuungsleistungen sind. Aus meiner Sicht ist die Begründung sehr pflegelastig, und Besonderheiten aus dem Eingliederungshilfebereich sind in keiner Weise berücksichtigt worden. Uns ist bekannt, dass im Eingliederungshilfebereich unterschiedliche Betreuungsleistungen vorhanden sind. Das Angebot ist sehr differenziert, und es wird sehr schwer sein, allgemeine Betreuungsleistungen zu definieren und zu kategorisieren. Es sind Abgrenzungsprobleme zu erwarten, die in der Praxis kaum lösbar sein dürften, erst recht nicht für die Verbraucher.

Nicht nachvollziehbar ist aus denselben Gründen, dass Minderjährige ausgenommen werden, dass das Gesetz also nur auf Wohnformen anwendbar sein soll, in denen volljährige Menschen leben.

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Subsidiarität des Gesetzes gegenüber den leistungsrechtlichen Grundlagen. §15 WBVG-E sieht vor, dass sämtliche Vertragsregelungen, die Vorschriften des SGB XI und des SGB XII widersprechen, nichtig sind. Das ist aus Sicht der Heimaufsicht Brandenburg eine erhebliche Schwächung der Stellung von Menschen, die in solchen Wohnformen leben. Die Vertragsfreiheit ist insofern völlig eingeschränkt, und es führt die zivilrechtlichen Vorschriften ad absurdum, wenn letztlich doch das Leistungsrecht maßgeblich sein soll.

Der dritte wesentliche Kritikpunkt bezieht sich auf §8 WBVG-E, der eine Leistungsanpassungsangebotspflicht des Betreibers einer Einrichtung bzw. Dienstleistungsanbieters vorsieht. Das ist ein Unterschied zur bisherigen Gesetzeslage. Bislang war der Dienstleister verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, wenn sich der Betreuungsbedarf des Bewohners oder Nutzers geändert hat. Jetzt gibt es lediglich eine Angebotspflicht. Das ist mit heimrechtlichen Grundsätzen und essenziellen Grundrechten nicht vereinbar. Die Heimaufsicht Brandenburg empfiehlt, eine Leistungsanpassungspflicht zu definieren.

Darin, dass lediglich eine Angebotspflicht besteht, sehen wir die Gefahr des Missbrauchs durch Anbieter von Leistungen, was auf Erfahrungen der Heimaufsicht Brandenburg beruht. Wir hatten Fälle, in denen Bewohnern gekündigt wurde, die nicht in das Bild des Trägers gepasst haben, die unbequem waren und die Arbeit gemacht haben, bei denen sich im Betreuungsbedarf aber überhaupt nichts geändert hatte. Das betraf teilweise Verhaltensformen, die im Rahmen des Leistungsspektrums der Einrichtungen durchaus hätten berücksichtigt werden können. Wir sehen die Gefahr, dass man sich durch Kündigung solcher Bewohner entledigt, die schwierig sind und Arbeit machen.

**Sachverständiger Dr. Jonathan I. Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Man muss zugestehen, dass die Föderalismusreform für das Heimrecht keine einfache Lage zurückgelassen, eher eine Baustelle eröffnet hat. In die-



ser Baustelle versuchen jetzt nicht nur 16 Bundesländer, eine Position zu finden, sondern natürlich auch der Bund. Es ist deshalb eine Herausforderung, eine wirkliche Konzeption in diesem Sachgebiet zu erarbeiten, in dem sich so viele dynamische Entwicklungen in den Ländern abzeichnen und bei dem sich mindestens drei unterschiedliche Hauptströmungen der Regulierung im ordnungsrechtlichen Sinne in den Ländern identifizieren lassen, die unterschiedliche Wohnformen einbeziehen oder ausschließen, und eine einrichtungsvertragliche Regelung zu finden, die dazu passt.

Bei dieser Gemengelage hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge viel Verständnis dafür, dass der Bund in dieser Legislaturperiode ein klares bundespolitisches Signal geben will, um deutlich zu machen, dass für ihn ein Regelungsbereich besteht und dass er bei den Wohnformen gestaltend tätig werden will.

Indes möchte ich nicht verhehlen, dass mich die verfassungsrechtlichen Überlegungen zwar beeindruckten, auf der fachlichen Ebene aber nicht ganz überzeugten. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat sich zur Aufgabe gemacht, in die Zukunft zu denken, und hat in seiner Stellungnahme ganz grundsätzliche Fragen zum Anwendungsbereich, zum Regelungsbereich oder zur Regulierung von neuen und modernen Wohnformen aufgeworfen. Wir möchten das Ganze in einen größeren Kontext gestellt sehen und nicht als bloße Fortschreibung des überkommenen Heimrechts.

Gleichwohl besteht trotz aller grundsätzlichen Erwägungen natürlich die Möglichkeit, ein Gesetz wie das vorliegende zu verabschieden. Unsere internen Abstimmungsprozesse und Diskussionen haben aber gezeigt, dass das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nur einen ersten Schritt darstellen kann und man sich noch einmal grundsätzlich mit Wohnformen im Alter und bei Behinderung befassen muss, wobei das Ganze in ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept einzupassen ist, bei dem man sich Gedanken darüber machen muss, ob nicht Personenzentrierung, Normalisierung sowie echter Verbraucherschutz und weniger die Regulierung bestimmter Erscheinungsformen des Wohnens im Zentrum stehen sollten.

Es geht also um die Lösung vom institutionellen Gedanken bei der Regulierung und die Hinwendung zu einem personenzentrierten Ansatz. Das ist meines Erachtens das

Konzept der Zukunft. Für uns wäre es eine Freude, wenn sich trotz der Verabschiedung eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes die Erkenntnis durchsetzte, dass damit noch nicht erfasst ist, wie wir in Zukunft, wenn wir alt sind, leben wollen und welche unterschiedlichen Wohn- und Gestaltungsformen zur Wahl stehen sollen. Ziel muss es sein, dass nicht eine bestimmte Wohnform einer Regulierung unterliegt, eine andere aber nicht, und nicht Umgehungen gesucht werden können, weil man sich mit einer bestimmten Regulierung abfindet, mit einer anderen aber nicht. Ich erhoffe mir, dass diese grundsätzlichen Überlegungen für die Zukunft auch in diesem Ausschuss sowie im Deutschen Bundestag insgesamt Resonanz finden.

Ich möchte nicht alle Einzelheiten unserer schriftlichen Stellungnahme wiederholen, sondern es bei diesen grundsätzlichen Ausführungen belassen.

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Ich möchte am Anfang auch einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf diversifizieren sich zunehmend. Es gibt mehr Selbstständigkeit, es gibt mehr Wettbewerb, und es gibt mehr Angebote. Diese drei Phänomene haben durchaus unterschiedliche Folgen. Es gibt Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, die selbstbestimmt wohnen und leben wollen. Damit haben wir zu beachten, dass unterschiedlicher Schutzbedarf besteht.

Es gibt - auch von der europäischen Seite her - mehr Wettbewerb. Von daher ist die Frage, wie Leistungsarten sich im Wettbewerb zueinander verhalten, ausgesprochen wichtig. Auf der Angebotsseite gibt es außerdem durchaus unterschiedliche Qualität. Da in vielen Bereichen keine Gleichförmigkeit vorhanden ist, wird eine der zentralen Aufgaben des Gesetzgebers darin liegen, Zersplitterungen zu vermeiden und Regelungen auch weiterhin zu ermöglichen.

Die Folgen, die sich daraus ergeben, sind ziemlich deutlich erkennbar. Herr Fahlbusch hat eine dieser Folgen genannt. Wir müssen uns Gedanken über eine sozialraumorientierte Seniorenpolitik machen, die Teilhabeaspekten folgt. Von daher ist die Frage, wie mehr Souveränität von Verbrauchern sowie mehr Schutz und Transparenz im Verhältnis

zueinander gestaltet werden können. Das Interesse an einem modernen Verbraucherschutzgesetz wird von uns aus diesem Grunde geteilt.

Es wird auch unterstützt, dass keine institutionenbezogene Lösung gesucht wird. Es wird darauf ankommen, ein gutes Maß der Regulierung zu finden. Bei Lösungen, die sich in den vergangenen Jahren erfolgversprechend und gut entwickelt haben - ich denke dabei vor allen Dingen an die Formen selbstorganisierter Wohngemeinschaften, Genossenschaften usw. -, muss man darauf achten, dass keine Probleme durch Überregulierung entstehen.

Wir unterstützen das Anliegen von mehr Verbraucherschutz und die Einbeziehung des betreuten Wohnens, um sicherzustellen, dass sich eine Schutzwirkung für den Personenkreis entfalten kann, für den das betreute Wohnen die optimale Lösung ist. Der Begriff der allgemeinen Betreuungsleistungen in § 1 WBVG-E ist ausgesprochen unscharf. Wir würden diesen gerne durch den Begriff der allgemeinen Dienstleistungen ersetzen, um damit auch den Unterschied klarzumachen. Ich kann mir gut vorstellen, dass ein Verbraucherschutzgesetz, das nicht der Heimgesetzlogik folgt, die Stärkung der Selbstständigkeit erreichen kann, die wir im Hinblick auf den Pflegebedarf, aber auch die Wahl- und Wunschrechte von Menschen intendieren.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Föderalismusreform stets darauf hingewiesen, dass es erforderlich erscheint, die Zuständigkeit für das Vertragsrecht in diesem Bereich weiterhin auf der Bundesebene zu belassen. Wir sind aus verfassungsrechtlichen Gründen der Meinung, dass es da hingehört, weil seit über 100 Jahren das zivile Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist und eine weitere Zersplitterung durch landesgesetzliche Regelungen im Bereich des Vertragsrechtes eine ungute Entwicklung wäre; das gilt im Übrigen auch im Zusammenhang mit den heim-, wohn- und betreuungsrechtlichen Gestaltungen der Länder.

Dennoch hat es Versuche der Länder gegeben - solche wird es weiterhin geben -, vertragsrechtliche Vorschriften in ihre heim-

rechtlichen Gestaltungen aufzunehmen. Diese werden sich an den Vorschriften des Bundes messen lassen müssen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt daher, dass der Gesetzgeber auf der Bundesebene mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen wesentlichen Schritt unternimmt, um einer weiteren Zersplitterung der vertragsrechtlichen Normen entgegenzuwirken, was natürlich - da gebe ich Herrn Dr. Fahlbusch recht - zu einer zurzeit recht unüberschaubaren Gemengelage auf der gesetzgeberischen Ebene führt.

Wir haben starke Bedenken im Hinblick auf die vollständige Herausnahme dessen, was wir „Wohnen mit Service“ nennen; ich mag den Begriff des betreuten Wohnens gar nicht mehr in den Mund nehmen, weil er nicht die Realitäten widerspiegelt. „Wohnen mit Service“ soll unter dem Begriff der sogenannten allgemeinen Betreuungsleistungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Ich darf mich der bereits geäußerten Kritik anschließen, dass es damit kaum möglich sein wird, Rechtsfrieden zu schaffen. Bereits bei Abschluss des Vertrages wird man sich darüber unterhalten müssen, ob es sich um einen Vertrag handelt, der dem WBVG unterliegt, oder ob es sich um einen Vertrag über das Wohnen mit sogenannten allgemeinen Betreuungsleistungen handelt. Der Katalog in § 1 WBVG-E enthält keine abschließende Aufzählung von sogenannten allgemeinen Betreuungsleistungen, sondern nur eine beispielhafte. Daraus wird eine recht große Rechtsunsicherheit entstehen.

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist eine stärkere Ausrichtung an den Grundsätzen des zivilen Rechtes angemessen und erforderlich. Dem stimmt der Verbraucherzentrale Bundesverband zu, auch im Hinblick auf die Benennung der Vertragsparteien als „Verbraucher“ und „Unternehmer“, wobei diesbezüglich wenig Auswirkungen zu erwarten sind. Dennoch meinen wir, dass man auf der bundesgesetzlichen Ebene eine besondere Regulierung des betreuten Wohnens in die Überlegungen einbeziehen sollte, wenn man den Anwendungsbereich schon so weit wie fasst wie in § 1 Abs. 2 WBVG-E.

**Sachverständiger Dr. Christian Lieberknecht** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Zu Beginn möchte ich kurz darstellen, wen

ich repräsentiere. Wir als GdW vertreten circa 3 000 Wohnungsunternehmen in Deutschland. Davon sind 2000 Wohnungsgenossenschaften und 750 kommunale und öffentliche Unternehmen. Unter den restlichen befinden sich auch etwa 50 kirchliche Wohnungsunternehmen. Sie verwalten ungefähr 6,2 Millionen Wohnungen in Deutschland, in denen circa 13 Millionen Menschen wohnen. Wir verfolgen in unseren Unternehmen ein nachhaltiges Geschäftsmodell, sind also langfristig angelegt. Dieses Jahr feiert das eine oder andere Unternehmen sein 50-jähriges Jubiläum und ist damit noch relativ jung; wir haben sehr viele Unternehmen, die schon 75, 100 oder sogar 125 Jahre alt sind. Man sieht also, dass wir eher auf Nachhaltigkeit und Bestandsverwaltung als auf das Verdienen einer schnellen Mark ausgerichtet sind.

Wir sind mit unseren Unternehmen, insbesondere mit den kommunalen Wohnungsunternehmen und den Genossenschaften, immer Partner der Städte und Gemeinden gewesen, zum Beispiel in verschiedenen Programmen der Stadtentwicklung und der Wohnraumversorgung. Ganz konkret sind wir im Programm „Soziale Stadt“, das seit gut zehn Jahren existiert, immer erster Ansprechpartner für verschiedene Projekte. Unter der Überschrift „Soziale Stadt“ loben wir außerdem seit circa zehn Jahren zusammen mit dem Deutschen Städtetag, der AWO und anderen einen Preis aus, der bestimmte Projekte im Rahmen dieses Segmentes prämiiert. Dazu gehören nicht nur das altersgerechte Wohnen oder das Mehrgenerationenwohnen, sondern natürlich auch andere Projekte zur Integration oder zum familiengerechten Wohnen.

Zur demografischen Entwicklung, die uns hier zusammenführt und all diese Modelle - ob es Heimunterbringung oder betreutes Wohnen ist - notwendig macht, brauche ich nicht weiter zu referieren. Die Zahlen sind hier viel besser bekannt als bei uns. Unsere Unternehmen sind in den letzten zehn Jahren aufgrund dieser demografischen Entwicklung dazu übergegangen, die Nachfrage ihrer - wenn es um Wohnungsgesellschaften geht - Mieter oder - wenn es um Wohnungsgenossenschaften geht - Mitglieder nach speziellen Angeboten im Bereich des betreuten Wohnens und der Pflege zu befriedigen, und zwar vor dem stationären Aufenthalt im Heim. Die Mieter und Mitglieder wollen natürlich so lange wie möglich in ihren

eigenen Wohnungen und in ihrem Wohnumfeld verbleiben. Wir versuchen, diesen Wunsch in Kooperation mit verschiedenen Anbietern zu erfüllen.

Wir begrüßen sehr, dass, anders als im Referentenentwurf, in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in § 1 Abs. 1 Satz 3 WBVG eine Ausnahme geregelt ist, die es unseren Unternehmen weiterhin ermöglicht, dieses Angebot vorzuhalten. Unter den Regeln des Referentenentwurfs hätte schon die Einrichtung eines Notrufdienstes dazu geführt, dass die Unternehmen dem Heimrecht mit all den Informationspflichten und anderen Pflichten, die daraus erwachsen, unterfallen. Das macht deutlich, dass diese Angebote dann nicht mehr in der bisherigen Form hätten vorgehalten werden können.

Bei unseren Angeboten des betreuten Wohnens besteht - das ist wichtig - eine zweiseitige Regelung. Es gibt einen Vertrag mit dem Pflegedienstleister, und es gibt einen Vertrag mit dem Mieter oder dem Genossenschaftsmitglied. Beide sind nicht verknüpft; es gibt also keine doppelten Abhängigkeiten. Wer mit der Pflegeleistung nicht mehr zufrieden ist und diese nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, kann sie kündigen, ohne gleichzeitig seine Wohnung zu verlieren; diese kann er weiterhin als seinen Lebensmittelpunkt behalten.

Ich schließe an dieser Stelle, um das Zeitlimit nicht zu überschreiten. Da die Wohnungswirtschaft sozusagen doppelt vertreten ist, kann Herr Rychter noch das eine oder andere ergänzen.

**Sachverständiger Herbert Mael** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Wir sind ein Verband, in dem viele Anbieter, insbesondere aus dem Bereich der Pflege, organisiert sind. Insofern sind wir immer sehr daran interessiert, nicht jeden Anbieter eigene Verträge machen zu lassen, mit denen es später jede Menge Schwierigkeiten gibt, sondern unseren Mitgliedern nach Möglichkeit Vertragsmuster zur Verfügung zu stellen, die intensiv juristisch geprüft sind, sodass sie Bestand haben können; in aller Regel gelingt uns das auch. Wir nehmen diese Regelung sehr ernst.

Uns stand natürlich der Schweiß auf der Stirn, als wir gesehen haben, dass immer mehr Länder Regelungen schaffen, die die Zersplitterung vorantreiben, sodass einheitliche Verträge immer unmöglicher werden. Insofern sind wir sehr froh, dass die Bundes-

regierung diesen Vorstoß unternimmt, sich für zuständig erklärt und sich mit den Bundesländern abstimmt, die vor kurzem noch einmal bekräftigt haben, dass man das alles auch ganz anders sehen könnte. Wir begrüßen außerordentlich, dass wieder ein einheitliches Vertragsrecht sichergestellt werden soll, um die weitere Zersplitterung nach Möglichkeit zu verhindern. Das ist uns ein großes Anliegen, und wir sind sehr sicher, dass das auch gelingen kann.

Wir haben einige wenige Kritikpunkte.

Der erste betrifft den Geltungsbereich des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf Servicewohnen und betreutes Wohnen. Wir meinen, dass es diesbezüglich etwas Klärungsbedarf gibt, und zwar an nur einer Stelle; ansonsten halten wir die Abgrenzung für durchaus gelungen und handhabbar. Die Abgrenzung steht im Zusammenhang damit, ob die Wahlfreiheit des Bewohners voll und ganz gegeben ist, neben den Grundleistungen weitere Leistungen verschiedener Anbieter jederzeit zu wählen und abzuwählen, und ob auch der jeweilige Dienstleister frei gewählt werden kann.

Möglicherweise tritt ein mit dem Vermieter des Wohnraumes kooperierendes Unternehmen als einer von mehreren Pflegeanbietern auf. Aus unserer Sicht ist es notwendig, zu überdenken, ob das WBGV nicht gelten soll, wenn andere Vertragspartner gewählt werden, die mit dem Vermieter nicht in Verbindung stehen, und ob bei völliger Wahlfreiheit ein Unternehmen gewählt werden würde, das mit dem vermietenden Unternehmen in Verbindung steht. Nach unserer Ansicht muss es auf die tatsächliche Wahlfreiheit der Bewohner oder der Nutzer ankommen. Wenn diese wählen können, welches Unternehmen sie mit zusätzlich wählbaren Leistungen beauftragen, darf es keine unterschiedliche Behandlung geben.

Der zweite Punkt, der uns schwierige Situationen erahnen lässt, betrifft den Vertragsbeginn. Es gibt ein Schriftformerfordernis, das wir begrüßen; wir wollen schriftliche Verträge, weil sie allen dienen und klare Verhältnisse schaffen. Entgegen der Gesetzesbegründung ist es für den Unternehmer allerdings durchaus schwierig, die Schriftform zu erreichen. Wenn der Bewohner diese verweigert, würde das gegebenenfalls ein dauerhaftes fristloses Kündigungsrecht auslösen. Der Vermieter hat zwar ein Interesse daran, dass die Verträge schriftlich geschlossen werden; wenn ein Vertrag aber nicht

gegengezeichnet wird, kommt er nicht wirklich zustande. Unserer Meinung nach muss man noch einmal prüfen, ob damit ein Anreiz gegeben wird, den Vertrag schlichtweg nicht gegenzuzeichnen, um sich dauerhaft die Option einer jederzeitigen fristlosen Kündigung zu erhalten. Damit hätte man das Gegenteil von dem erreicht, was man eigentlich möchte. Auch wir wollen schriftlich geschlossene Verträge.

Wir sehen noch ein Problem bei der Entgelterhöhung, weil die die vereinbarten Entgelte betreffende Regelung möglicherweise nicht umgesetzt werden kann. Aber darauf kommen wir später sicherlich noch zu sprechen.

**Sachverständiger Alexander Rychter** (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Als Bundesgeschäftsführer des BFW mit seinen beiden Partnerverbänden verrete ich die Interessen von 2 000 privaten Wohnungsimmobilienunternehmen mit einem Gesamtwohnungsbestand von etwa 4 Millionen Wohneinheiten bundesweit. Im Ehrenamt bin ich Vorsitzender des Kuratoriums „Betreutes Wohnen für ältere Menschen NRW e.V.“; insofern bin ich mit dem Thema „betreutes Wohnen“ vertraut.

93 Prozent der Menschen über 65 Jahre wohnen in ganz normalen Wohnungen. Jede Umfrage dazu, wie Menschen wohnen wollen, wenn sie alt werden, zeichnet das gleiche Bild: An erster Stelle steht der Wunsch des Verbleibs in den eigenen vier Wänden, und zwar so lange wie möglich. Irgendwo am Ende der Skala steht die Pflege. Ob es immer möglich ist, das zu verwirklichen, weiß man nicht. Jedenfalls stellt es für die Wohnungswirtschaft eine enorme quantitative Herausforderung dar.

Wir bedauern außerordentlich, dass im Rahmen der Föderalismusreform I die Rahmenrechtskompetenz auf die Länder übergehen musste und dass wir nun letztlich eine Diskussion haben, die zu einer unnötigen Dualität zwischen Heimordnungsrecht auf Länderebene und Heimvertragsrecht auf Bundesebene führt.

Außerdem waren wir bei der ministeriumsinternen Anhörung am 15. Dezember 2008 sehr enttäuscht, dass nach §2 Abs. 1 des ursprünglichen Gesetzentwurfs das sogenannte betreute Wohnen oder das Wohnen mit Service in weiten Teilen in den Anwendungsbereich des Heimvertragsrechts einbezogen wurde. Das haben wir für nicht

sachgerecht gehalten. Wir haben uns gefreut, dass der nun vorliegende Entwurf der Bundesregierung eine Ausnahmeklausel vorsieht. Menschen, die in Formen des Wohnens mit Service oder des betreuten Wohnens leben, sind Mieter. Sie sind eben noch nicht Bewohner im heimrechtlichen Sinne, sondern leben in einer selbstständigen und selbstbestimmten Wohnform. Dem sollte man auch im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung und des Anwendungsbereiches der Gesetze Rechnung tragen.

Die Leistungen, welche sachgerecht als „allgemeine Betreuungsleistungen“ beschrieben sind, sind sehr niedrigschwellig; sie sind wohnungswirtschaftsähnlich und haushaltsnah. Sie sind keine Pflegeleistungen im engeren Sinne, sondern Leistungen, die man auch bei normalen Wohnungsunternehmen im Boardinghaus-Bereich findet, wo der Vermieter gar nicht daran denken würde, dass er eine Leistung speziell für ältere Menschen erbringt; vielmehr handelt es sich um einen normalen Service. Die jetzt geplante Lösung ist alles in allem sachgerecht, und wir sprechen uns dafür aus, dass man den eingeschlagenen Weg beibehält.

Als Vertreter der Wohnungswirtschaft habe ich mich auch im Verwaltungsrat der KfW-Bankengruppe dafür eingesetzt, dass wir ab dem 1. April 2009 ein Förderprogramm haben, das es uns ermöglicht, den Wohnungsbestand in den nächsten Jahren noch altengerechter umzubauen; darin liegt in den nächsten Jahren die Hauptherausforderung. Wenn man auf der vertraglichen Seite - das ist gleichsam die Software für das Wohnen im Alter - das Rad zurückdreht, dann wird man dem entgegenarbeiten.

Man kann es auch empirisch belegen: Als 1999 die OVG-Entscheidung in Nordrhein-Westfalen zum Vorhalten von Leistungen nach dem alten Heimgesetz getroffen wurde, sind die Genehmigungszahlen rasant nach unten gegangen. Viele Wohnungsunternehmen wollen Heimwohnen im engeren Sinne gar nicht anbieten; sie haben eine Scheu davor. Es geht um niedrigschwellige Leistungen, und man sollte den Unternehmen einen entsprechenden Spielraum belassen.

Bei den neuen, den experimentellen Wohnformen - zum Beispiel bei Wohngruppen und beim Mehrgenerationenwohnen - hätte ich mir, was diesen Gesetzentwurf angeht, etwas mehr Spielraum erhofft, ähnlich der Experimentierklausel des alten Bundesheimgesetzes. Wenn wir unserer Zukunfts-

aufgabe gerecht werden wollen, muss man Dinge ausprobieren dürfen. Dann muss man etwas weniger ängstlich sein und die Spielräume nicht bewusst verengen, und zwar mit der Folge, dass das Ganze möglicherweise auf Kosten neuer Formen des Wohnens im Alter geht.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ich möchte mich der weitverbreiteten Einschätzung der Vorredner insoweit anschließen, als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege die Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften noch in dieser Legislaturperiode grundsätzlich begrüßt. Auch wenn eine Integration der Regelungen in das BGB wünschenswert gewesen wäre, ist dieser Gesetzentwurf sicherlich ein Ausgangspunkt, über den man gut diskutieren kann.

Unser Grundsatz ist, dass Verbraucherschutz vorgehen muss. In diesem Fall bedeutet Verbraucherschutz Transparenz und rechtliche Klarheit. Da sehen wir an der einen oder anderen Stelle noch einige Probleme, auf die ich aufmerksam machen möchte. Das betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

Zum einen geht es um den Anwendungsbereich. Es besteht das Problem, dass teilweise unbestimmte oder missverständliche Rechtsbegriffe verwendet werden. Wir würden uns freuen, wenn es zu einer Klarstellung käme. Wir haben das in unserer Stellungnahme schriftlich dargestellt, weshalb ich auf Einzelheiten verzichte. Ganz wichtig wäre es, den Begriff der allgemeinen Betreuungsleistungen klarzustellen und stattdessen den Begriff „sonstige unterstützende Dienstleistungen“ zu verwenden, um zu verdeutlichen, dass es nicht um Betreuungsleistungen im Sinne der Leistungsrechte geht.

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind aus unserer Sicht noch nicht vollständig geregelt. Das betrifft insbesondere die auf vorübergehenden Aufenthalt in Einrichtungen gerichteten Wohnformen, die es zum Beispiel in der Suchtkrankenhilfe gibt. Auch bei psychisch Erkrankten wird auf Grundlage von SGB XII immer nur vorübergehend Hilfeleistung gewährt. Das würde in den Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfs fallen, während Reha-Einrichtungen im Bereich der Sucht nach SGB V ausgenommen sind. Wir hätten da gern eine Angleichung. Gleiches betrifft die Kurzzeitpflege sowie die Tages- und

Nachtpflege, weil der Wohnmittelpunkt in diesen Fällen nicht in der Einrichtung liegt. Es wäre hilfreich, das klarzustellen, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.

Im Hinblick auf die Vertragsgestaltung ist uns aufgefallen, dass die Befristung auf eine Gesamtdauer von drei Monaten zu Schwierigkeiten führen kann. Das gilt insbesondere in dem Bereich der Eingliederungshilfe, weil gerade dort Sozialhilfeträger vielfach nur befristete Bescheide erteilen, die auch dazu dienen, gegebenenfalls den Übergang in selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen. Dabei stört die Befristungsregelung, weil man damit auch an die Kündigungsregelung und alles andere, was daran hängt, gebunden ist. Das ist bei einem vorübergehenden Aufenthalt nicht wirklich sinnvoll. Das Gleiche betrifft die befristete Einstufung pflegebedürftiger Menschen gemäß §33 SGB XI; auch da ist eine Befristung auf einen längeren Zeitraum ganz bewusst vorgesehen. Das kann man mit einem Vertragswerk nach dem WBVG-Entwurf nicht abbilden.

Wir sehen ebenfalls Schwierigkeiten beim Vertragsende aufgrund des Todes eines Bewohners. Dazu wurde mit § 4 Abs. 3 WBVG-E eine Regelung geschaffen, die wir sehr begrüßen. Es stellt sich dann aber ein Problem für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XI, die ihrerseits durch § 15 WBVG-E ausgeschlossen werden, welcher der Regelung in § 87a SGB XI Vorrang einräumt. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum den Angehörigen von Leistungsberechtigten nach SGB XII oder Selbstzahlern eine Übergangsfrist nach dem Tod, eine Trauerzeit, verbleibt, während sie den Angehörigen von Leistungsberechtigten nach SGB XI verwehrt wird. Man sollte noch einmal darüber nachdenken, ob man das nicht angleichen kann.

Auf die Vertragsanpassung und die Entgelterhöhung werden wir später sicherlich noch einmal zu sprechen kommen. Schwierigkeiten bereitet der Umstand, dass Angebote auch nur teilweise angenommen werden können. Es ist problematisch, wenn man mit den Sozialleistungsträgern komplexe Regelleistungsverzeichnisse vereinbaren muss und der Leistungsberechtigte vom Leistungsangebot des Sozialrechts abweichende Bestandteile annehmen soll. Deswegen sehen wir auch in diesem Bereich noch Präziserungsbedarf.

Ganz wichtig sind die Kündigungsregelungen. Es gibt die an das Schriftformerfor-

dernis, aber auch an die fehlende Informationspflicht anknüpfende Möglichkeit, fristlos zu kündigen. Die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen fristlos zu kündigen, ist in § 11 Abs. 2 WBVG-E geregelt. Im Gesetzentwurf wird diese Regelung mit der Möglichkeit des Probewohnens begründet, womit sie aber eigentlich gar nichts zu tun hat; denn das Probewohnen kann ganz einfach durch befristete Verträge abgesichert werden. Die Regelung in § 11 Abs. 2 WBVG-E überverteilt die Einrichtungen maßgeblich - sie ist aus dem Rechtsgedanken nach § 120 SGB XI abgeleitet, der aber nur für ambulante Betreuung, nicht für stationäres Wohnen gilt -, weil ein viel größerer Verwaltungs- und Einweisungsaufwand als im Rahmen häuslicher Pflege entsteht, wenn jemand in eine stationäre Einrichtung oder in eine Form betreuten Wohnens aufgenommen wird.

Zum Schluss möchte ich noch auf die Bewohner- und Bewerberdarlehen eingehen. Die Bewohner- und Bewerberdarlehen sind eine maßgebliche Grundlage zur Finanzierung von Investitionskosten; dadurch sparen die Einrichtungen eine Menge Geld und Aufwand. Es ist ausgesprochen schade, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Regelung dazu entfallen ist. Wir plädieren dafür, diese Regelung wieder in das Gesetz aufzunehmen, um Transparenz und Klarheit herzustellen.

**Vorsitzende Kerstin Griese:** Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Die CDU/CSU- und die SPD-Fraktion haben jeweils 19 Minuten, die FDP-Fraktion hat 8 Minuten, und die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen haben 7 Minuten. Die Zeiten beziehen sich auf Fragen und Antworten. Bei uns gilt die gute Regel, dass bis zu zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige gestellt werden können.

**Markus Grübel (CDU/CSU):** Ich wähle jetzt einmal ein ungewöhnliches Verfahren und stelle die gleiche Frage an alle Sachverständige.

Bei Ihren Eingangsvorträgen ist mir aufgefallen, dass Sie regelmäßig das Wort „Bewohner“ aus dem alten Heimrecht gebraucht haben. Es kann sein, dass Sie sehr konservativ sind und deshalb die bewährten Begrifflichkeiten verwenden. Es kann aber auch sein, dass Sie irgendwelche Vorbehalte gegen den Begriff „Verbraucher“ haben. Dürfte ich Sie alle einmal fragen, ob das ein ober-

flächlicher Lapsus war oder ob mehr dahintersteckt, dass Sie konsequent vom „Bewohner“ und nicht vom „Verbraucher“ - wovon in unserem Gesetzentwurf die Rede ist - gesprochen haben?

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Bei mir ist das lediglich Gewohnheit. Ich habe nichts gegen den Begriff „Verbraucher“.

**Sachverständiger Dr. Jonathan I. Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich glaube, dass wir alle noch von „Bewohnerinnen“ und „Bewohnern“ sprechen, weil dieses Gesetz eine Fortschreibung des alten Heimgesetzes ist und sich in erster Linie auf heimähnliche Betriebe und Heime bezieht. Es handelt sich also nur um einen Austausch der Begriffe, wobei der neue Begriff das Alte meint. Darüber, was er bezogen auf neue Wohn- und Betreuungsformen meint, streiten wir gerade, weil wir große Unsicherheiten im Anwendungsbereich sehen. Wir benutzen den alten Begriff, weil wir nicht alle den Eindruck haben, dass etwas besonders Neues geregelt wird.

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Ich weiß nicht, ob ich den Begriff des Bewohners gebraucht habe. Es handelt sich um ein Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum. Die Lebenslage steht im Vordergrund. Es gibt Bewohner, die Verbraucher sind, und es gibt Verbraucher, die nicht Bewohner sind. Ich habe überhaupt keine Schwierigkeit damit, den Begriff „Verbraucher“ zu verwenden; denn es geht um ein Verbraucherschutzgesetz.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Es ist schon richtig, dass in dem Gesetzentwurf von „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ die Rede ist. Denn wie sollte man es anders formulieren? - Soll man etwa jedes Mal „Bewohnerinnen und Bewohner“ und „Dienstleistungsnehmerinnen und Dienstleister“ schreiben?

Im Übrigen ist der Bezug, der zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in §§ 305 ff. BGB hergestellt wird, eindeutig, und das ist auch gut so. Wir sprechen immer wieder von „Bewohnern“, „Mieter“ oder

„Dienstleistungsnehmern“; im Bürgerlichen Gesetzbuch ist an den entsprechenden Stellen von „Käufern“, „Verkäufern“, „Gläubigern“ und „Schuldnern“ die Rede. Daher sollten wir es bei diesem Begriff belassen.

**Sachverständiger Dr. Christian Lieberknecht** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Ich kann mich nicht erinnern, den Begriff „Bewohner“ benutzt zu haben. Vielmehr habe ich explizit von Mietern und Genossenschaftsmitgliedern gesprochen, weil es mir um das betreute Wohnen ging und nicht um das Heim.

**Sachverständiger Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Wir werden uns sicherlich noch umgewöhnen; wir haben diesen Begriff also nicht bewusst benutzt. Die Auswirkung, dass Einrichtungen nicht mehr explizit benannt werden und dass damit nicht mehr klar erkennbar sind, betrachten wir durchaus mit Sorge; wir wissen noch nicht, ob diese Sorge begründet ist oder nicht.

**Sachverständiger Alexander Rychter** (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Falsa demonstratio non nocet. - Ich habe in der Tat ein Stück weit bewusst von „Bewohnern“ gesprochen, um von der Lebenswirklichkeit von Mieterinnen und Mietern abgrenzen zu können.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Dem schließe ich mich an. Wir haben das in unserer Stellungnahme ausgeführt. Der Verbraucher- und Unternehmerbegriff kommt aus dem BGB und ist im Kontext der Umsetzung der EU-Gesetzgebung eingeführt worden; im Zivilrecht ist er eigentlich nicht üblich. Das WBVG ist eine zivilrechtliche Regelung, die eigentlich in das BGB gehört, und im BGB gibt es Vertragstypen, wobei diejenigen, die entsprechende Verträge abschließen, mit bestimmten Begriffen bezeichnet werden. Wir haben die Begriffe „Bewohner“ und „Träger“ vorgeschlagen, die im Heimgesetz üblich waren und die das Vertragsverhältnis besonders bezeichnen, weil es sich um mehr als ein Mietverhältnis handelt und eine besondere Konstellation zum Ausdruck ge-

bracht werden soll. Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): An die Vertreter des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe habe ich eine sehr allgemeine Frage, auf die ich mir eine sehr konkrete Antwort erhoffe. Ich sehe eine Wechselwirkung: Wir verfolgen mit dem Gesetz die Absicht, durch eine Vielzahl von Vorschriften und Regelungen den Verbraucherschutz zu verbessern. Das widerstreitet dem Bedürfnis der Praxis nach möglichst kurzen Verträgen, die ein Verbraucher, ein künftiger Bewohner, ein Bevollmächtigter, ein Betreuer oder ein Familienangehöriger erfassen kann.

Ich bin Notar. Beim Verlesen eines Bauträgervertrags fängt spätestens nach Seite drei die Hälfte der Beteiligten an, zu murren und zu fragen, wo man unterschreiben soll. Auch mir selbst ist es bei Heimverträgen schon so gegangen. Ich habe mir immer vorgenommen, einen solchen Vertrag einmal von Anfang bis Ende zu lesen, habe es aber nie geschafft.

Sehen Sie Möglichkeiten, den Verbraucherschutz dadurch zu erhöhen, dass man bestimmte Dinge, die jetzt im Gesetzentwurf stehen, wieder streicht, um den zu unterschreibenden Vertrag mit seinen Informationen und Anlagen kürzen zu können? Könnten wir den Verbraucherschutz indirekt befördern, indem wir den Blick der Betroffenen auf das Wesentliche lenken?

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich weiß im Moment gar nicht, was man streichen könnte. Die vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften müssen nicht bedeuten, dass der Vertrag, der danach geschlossen wird, 35 Seiten umfasst.

Im Übrigen habe ich in meinem Leben schon sehr viele Heimverträge und Verträge zum betreuten Wohnen sowie im Bereich der ambulanten Pflege gelesen. Ich bin der Meinung, dass das, was darin geregelt ist, in der Regel erforderlich ist, um das Austauschverhältnis en détail zu beschreiben. Beim Abschluss eines Versicherungsvertrags - egal welcher Natur - wird natürlich niemand von uns alle Geschäftsbedingungen, die Gegenstand des Vertrages geworden sind, tatsächlich lesen oder lesen wollen. Zum Beispiel haben die Betreuer die Verpflichtung, einen Vertrag nach WBG von Anfang bis Ende zu

lesen. Sie müssten - wie andere im Übrigen auch - in der Lage sein, den Inhalt in seiner Gesamtheit zu erfassen und die wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, zu erkennen.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Das trifft auf Berufsbetreuer zu; das sind Profis. Aber bei einem Familienangehörigen entsteht das gleiche Problem wie bei einem Hochbetagten, der selbst versucht, den Vertrag zu lesen: Er verzweifelt bei einer gewissen Menge Text, wenn er, anders als wir, nicht aus einem Leseberuf kommt.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Die Problematik, die Herr Grübel angesprochen hat, ist folgende: Wie können wir den Verbrauchern durch eine unabhängige Beratung, insbesondere durch eine unabhängige Rechtsberatung, dabei helfen, die Verträge zu erfassen? Das gilt insbesondere für die ehrenamtlichen Betreuer.

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Ich sehe, was den Gesetzentwurf angeht, keine Möglichkeit der Streichung. Ich würde mit Blick auf den Vertrag allerdings das Erfordernis geltend machen, dass es auf Verständlichkeit und eine entsprechende Einführung ankommt. Der Vertrag muss also so formuliert sein, dass er die Regelungen transparent macht.

**Antje Blumenthal** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an Frau Schiffer-Werneburg und an Herrn Dr. Gohde. Wie beurteilen Sie die Regelung zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs in § 8 Abs. 4 WBG-E hinsichtlich der Menschen mit Behinderung, die langfristig in einer bestimmten Einrichtung oder sonstigen Wohnform verbleiben wollen? Wie beurteilen Sie § 8 Abs. 4 WBG-E in Bezug auf die Regelung des § 55 SGB XII zu den Voraussetzungen für einen Trägerwechsel?

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die Regelung hat bei uns keine Bedenken ausgelöst; wir halten sie für ausreichend. Problematisch erscheint uns eher, dass eine Vertragsanpassung nur teilweise angenommen wer-



den kann. Durch die Regelung einer teilweisen Annahme entsteht das Problem, dass man von den mit dem Sozialhilfeträger oder den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexen abweichen muss, was aber im Grunde nicht geleistet werden kann.

Wir haben auch ein Problem damit, dass die einseitige Vertragsanpassung durch den Querverweis in § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG-E nicht möglich ist, weil damit eine Zustimmung von dem Bewohner verlangt wird. Die Zustimmungspflicht führt dazu, dass die Vertragsanpassung nicht mehr einseitig möglich ist. Es wäre hilfreich, wenn der Querverweis auf Abs. 1 Satz 3 WBVG-E gestrichen würde. Damit könnte sich das Leistungsgeschehen wieder nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen richten.

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Regelung in § 8 Abs. 2 WBVG-E hinter den Vorstellungen, die § 87 a SGB XI zugrunde liegen, zurückbleibt und dass wir Bedenken im Hinblick auf § 8 Abs. 4 WBVG-E haben. Daher ist meine Antwort klar.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zu § 4 WBVG-E an Frau Schiffer-Werneburg und an Herrn Lang. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Vertrag grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen wird und eine Befristung nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten zulässig ist. Ist diese Dreimonatsfrist sachgerecht?

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Wir halten die Befristung nicht für sachgerecht und sehen zum Beispiel Probleme im Hinblick auf das Instrument der befristeten Einstufung nach § 33 SGB XI. Mit dieser befristeten Einstufung in eine Pflegestufe soll ja ermöglicht werden, die Einstufung später wieder zu beenden, um ein selbstständiges Wohnen in einer anderen Wohnform zu ermöglichen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Befristung wird dem nicht gerecht, weil eine befristete Einstufung in eine Pflegestufe deutlich über drei Monate hinausgehen kann.

Das gleiche Problem sehen wir bei der Eingliederungshilfe, bei der sehr viel mit be-

fristeten Bescheiden gearbeitet wird. Weil bei der Eingliederungshilfe die Bedarfslage immer wieder neu geprüft wird, werden die Bescheide typischerweise auf ein Jahr befristet. Nach einem Jahr wird dann geprüft, ob der Bedarf noch besteht oder ob gegebenenfalls eine andere Wohnform in Betracht kommt. Die Möglichkeit zur Befristung ist hierbei deshalb so wichtig, weil ansonsten der Leistungsberechtigte in den Vertrag eintreten müsste und einen Platz für andere Menschen, die auf einen Zugang zu der entsprechenden Einrichtung angewiesen sind, blockiert. Deswegen halten wir es für sinnvoll, eine Befristungsregelung aufzunehmen, aber nicht nur mit einer Gesamtbefristungsdauer von drei Monaten.

Auch in anderen Fällen macht die Befristungsregelung Sinn, zum Beispiel beim Pro-bewohnen.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich kann mich Frau Schiffer-Werneburg im Wesentlichen anschließen. Wir brauchen eine Befristungsregelung. Die Frage ist nur, ob die Dreimonatsfrist ausreichend ist. Zwar gibt es laut Gesetzentwurf für den Verbraucher immer die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen; vielleicht könnte man die gesetzliche Befristungsdauer aber trotzdem noch ein wenig verlängern.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Ich habe eine weitere Frage an die Vertreter des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste und der Heimaufsicht Brandenburg. Nach § 4 Abs. 3 WBVG-E ist die Vereinbarung einer zweiwöchigen Fortgeltung des Vertrags nach dem Tod des Verbrauchers möglich. Ist diese Zweiwochenfrist sachgerecht, oder sollte die Möglichkeit geschaffen werden, diese Frist zu verlängern?

**Sachverständiger Herbert Mael** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ich schließe mich diesbezüglich dem an, was Frau Schiffer-Werneburg vorhin gesagt hat. Die Frist von 14 Tagen ist kürzer, als wir sie uns wünschen würden. Wir glauben aber dennoch, dass das ein angemessener Zeitraum ist. Nicht einzusehen ist aber die andere Behandlung von Bewohnern von Einrichtungen nach SGB XI. Gerade bei diesen Einrichtungen tritt die in § 4 Abs. 3 WBVG-E geregelte Situation häufiger ein als

in jeder anderen Wohnform. Weshalb eine solche Fortgeltungsvereinbarung dem SGB XI entgegenstehen soll, in dem Wohnrauminvestitionskosten überhaupt nicht geregelt werden, ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Wir halten es für notwendig, die Regelung in § 4 Abs. 3 WBVG-E auch für andere Wohnformen vorzusehen, also insbesondere für Pflegeheime, bei denen die Situation, dass Bewohner versterben, häufiger auftritt als anderswo.

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Ich schließe mich uneingeschränkt den Ausführungen von Herrn Mauel an.

**Vorsitzende Kerstin Griese:** Vonseiten der CDU/CSU gibt es keine weiteren Fragen. Wir kommen zu den Fragen der SPD-Fraktion.

**Angelika Graf** (SPD): Ich möchte mich bei Ihnen allen für die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen, die Sie ja in relativ kurzer Zeit liefern mussten, herzlich bedanken. Wir sind damit in einer sehr guten Lage.

Im Begründungstext des Gesetzentwurfs heißt es:

Leitbild der Weiterentwicklung ist die Stärkung der Selbstbestimmung durch Information und Transparenz.

Frau Augustin und Herr Lang, wie sehen Sie dieses Ziel des Gesetzes?

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Grundsätzlich ist es gelungen, dieses Ziel zu verwirklichen. Allerdings habe ich ja schon in meinem Eingangsstatement angedeutet, dass ich die Subsidiaritätsregelung in § 15 WBVG-E für sehr bedenklich halte und darin eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Verbraucherinnen und Verbraucher sehe. Die zivilrechtlichen Vorschriften, welche die Heimverträge regeln sollen, generell unter den Vorbehalt des Leistungsrechts zu stellen, halte ich für eine Schwächung des Selbstbestimmungsrechts der Verbraucherinnen und Verbraucher in diesen Wohnformen.

Ähnliches gilt in Bezug auf das Transparenzgebot. In der Regel werden für die Wohnformen, über die wir hier reden, Leistungsverträge nach SGB XI oder SGB XII

abgeschlossen. Es wird aber den wenigsten Verbraucherinnen und Verbrauchern bekannt sein, welche Regelungen in diesen Gesetzen enthalten sind, geschweige denn, welche Vereinbarungen die Anbieter der Wohnformen mit den jeweiligen Leistungsträgern abgeschlossen haben. Das Ganze wird damit absolut undurchschaubar - ein klarer Verstoß gegen das Transparenzgebot und letztlich eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Im Übrigen ist die Verwirklichung des angesprochenen Ziels gut gelungen.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Solange wir in der sozialen Pflegeversicherung ein System des Sachleistungsprinzips bzw. der Sachleistungsherrschaft haben - darüber müssen wir uns im Klaren sein, Frau Augustin -, kommen wir aus diesem Dilemma nicht wirklich heraus. Die Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern auf der Vereinbarungsebene determinieren in außerordentlicher Weise das Geschehen auf der individualrechtlichen Ebene. Solange wir aber eine gesetzliche Krankenversicherung und eine soziale Pflegeversicherung haben, kommen wir aus diesem triangulierten Markt - wie er manchmal bezeichnet wird - nicht ohne Weiteres heraus; das müssen wir akzeptieren.

Deshalb gibt es nur dann eine Chance für völlige Selbststimmung des Verbrauchers auf allen vertragsrechtlichen Ebenen, wie Frau Augustin sie gefordert hat, wenn wir uns vom System des triangulierten Marktes, also vom leistungsrechtlichen Dreieck, verabschieden. Das wollen und werden wir aber nicht tun; denn wir sind froh, dass es eine soziale Pflegeversicherung gibt. Also müssen wir damit leben, dass das WBVG entsprechende Einschränkungen vorsieht. Im Übrigen gelten die Verabredungen, die auf der Vereinbarungsebene getroffen wurden.

Mit der Einführung von vorvertraglichen Informationspflichten ist aus meiner Sicht ein wesentlicher Schritt getan, um mehr Transparenz in das Geschehen zu bringen. Das betrifft auch die Vorschriften zur Anpassung von Leistungen, wobei ich gewisse Probleme, auch auf der sozialrechtlichen Ebene, mit der vorgesehenen Gestaltung der Entgelterhöhung habe. Denn wenn ein Verbraucher mit einem Erhöhungsverlangen kon-

frontiert wird, bevor die Vereinbarungspartner eine Verabredung getroffen haben oder aber die Schiedsstelle entschieden hat, gibt es einen rechtsunsicheren Zustand, der dazu führen kann, dass der Verbraucher erheblich benachteiligt wird.

**Wolfgang Spanier** (SPD): Zwei Vorbemerkungen: Erstens. Mindestens so spannend wie unsere jetzige Diskussion wäre es, sich über die personen- bzw. sozialraumorientierten Ansätze zu unterhalten, die Herr Fahlbusch und Herr Gohde skizziert haben. Zweitens. Es ist ja nicht allzu häufig, dass generell Zustimmung signalisiert wird.

Ich möchte nun aber den offensichtlich schwierigsten Punkt bei der Weiterentwicklung des Heimgesetzes aufgreifen, nämlich den Anwendungsbereich. Dass wir eine große Vielfalt des Wohnens im Alter haben, ist ein großer Fortschritt, den wir unterstützen und fördern sollten. Das halte ich auch aus eigener Lebenserfahrung für ganz wichtig. Es wurden aber unterschiedliche Vorstellungen in Bezug auf die Abgrenzung zum Beispiel von betreutem Wohnen oder selbstorganisierten Wohngemeinschaften geäußert. Meine diesbezüglichen Fragen richten sich deshalb an Herrn Lang, Herrn Rychter, Herrn Lieberknecht und Herrn Gohde.

Mehrere Vorschläge gingen ja in die Richtung, den unbestimmten Rechtsbegriff der allgemeinen Betreuungsleistungen zu präzisieren. Meine Frage: Habe ich das so richtig verstanden, und, wenn ja, wie sollte er präzisiert werden?

Von Herrn Rychter kam dann der Vorschlag, eine Experimentierklausel vorzusehen. Es würde mich besonders interessieren, was Herr Lang davon hält. Zunächst einmal leuchtet dieser Vorschlag ja ein.

Ein juristischer Laie könnte auf die Idee kommen, vorzuschlagen, zur Lösung dieses Problems einen abschließenden Katalog zu formulieren. Wäre das angesichts der Vielfalt denkbar? Ist es überhaupt sinnvoll, so etwas in einem Gesetz zu versuchen?

Vor allem von den Vertretern der Wohnungswirtschaft sind schließlich Vorschläge gekommen, wie man die Ausnahmeregelung in §1 WBVG-E neu formulieren könnte, um vor allen Dingen das Wohnen mit Service aus dem Anwendungsbereich des WBVG herauszunehmen. Wie schätzen insbesondere Sie, Herr Lang, das ein, was dazu gesagt worden ist? Die beiden Sprecher der

Wohnungswirtschaft haben diesbezüglich ja übereingestimmt.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Zunächst einmal hätte ich mir gewünscht - diesen Wunsch hat der Verbraucherzentrale Bundesverband schon seit längerer Zeit immer wieder geäußert -, dass man nicht nur die vertraglichen Beziehungen im Rahmen von Wohnen und Betreuen in ein Gesetz fasst, sondern die gesamte Materie der Vereinbarungen von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf mit Anbietern und Unternehmern gesetzlich regelt.

Es wäre schön gewesen, wenn man insbesondere die vertragsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit ambulanten Pflegedienstverträgen in eine Gesamtregelung einbezogen hätte. Diese Regelung befindet sich momentan in § 120 SGB XI. Ich habe mich immer gefragt, wie diese Regelung in das SGB XI gekommen ist; denn da hat sie eigentlich nichts verloren. Der Gesetzgeber ist sich offenbar häufig nicht ganz im Klaren darüber, was er macht, wenn er sozialrechtliches Leistungs- und Vereinbarungsgeschehen regelt und individualrechtliche und vertragsrechtliche Bestimmungen in die Sozialgesetzbücher aufnimmt. Hier wären prinzipielle Erwägungen zum Gesamtrahmen notwendig, um alle möglichen vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen Menschen mit Hilfebedarf, also nicht nur mit Pflegebedarf, und Unternehmern zu regeln. Zu diesem Leistungskomplex würden also zum Beispiel auch Regelungen gehören, welche den gesamten Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung bzw. der Haushaltshilfe umfassen.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 3 WBVG-E sehe ich eine große Rechtsunsicherheit, und zwar unabhängig davon, ob man den Begriff „allgemeine Betreuungsleistungen“ oder den Begriff „allgemeine Dienstleistungen“ verwendet. Ich bin der Meinung, dass man das auch in einem abschließenden Katalog gesetzlich regeln könnte. Alle Mieter werden ja zum Beispiel einmal im Jahr mit der Betriebskostenabrechnung konfrontiert. Welche Betriebskosten nun aber auf den Mieter umgelegt werden dürfen, ist in einem abschließenden Katalog im Gesetz genau aufgelistet. So könnte man das auch im WBVG machen. Wenn man den Anwendungsbereich über den Begriff „allgemeine Betreuungsleistun-

gen“ bzw. „allgemeine Dienstleistungen“ begrenzen will, wie es in § 1 Abs. 1 WBVG-E geschehen ist, dann halte ich es für erforderlich, diese Leistungen auch in einem abschließenden Katalog zu benennen. Im Übrigen würde dies nur das Erfordernis nach sich ziehen, das Marktsegment des betreuten Wohnens noch einmal gesondert ins Auge zu fassen, um diesbezüglich eine wie auch immer geartete Regulierung voranzutreiben.

**Sachverständiger Alexander Rychter** (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Sicher ist es sachgerecht, die allgemeinen Betreuungsleistungen möglichst genau von - ich bleibe jetzt einmal in der alten Heimgesetzterminologie - weitergehenden Betreuungsleistungen abzugrenzen. Sie haben im Verständnis der Wohnungswirtschaft einen normalen Dienstleistungscharakter; denn sie finden sich auch in anderen Formen des Wohnens, wo Altersgerechtigkeit gar nicht so sehr im Vordergrund steht. Ob man sie in einem abschließenden Katalog erfassen sollte, ist allerdings fraglich. Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um das Contracting halte ich den Hinweis auf die Betriebskosten im Mietrecht sogar für kontraproduktiv. Gerade in dynamischen Bereichen führen abschließende Regelungen zu immer neuen Diskussionen, wenn neue Dinge entwickelt werden; es handelt sich ja auch im Falle der hier diskutierten Wohnformen um kein statisches Produkt. Deshalb sollten wir uns immer um neue Definitionen bemühen.

In der Gesetzesbegründung wird zum Beispiel auf Sicherheitsdienste verwiesen. Es leuchtet jedem ein, dass das keine Betreuungsleistung ist. Weil ältere Menschen jedoch ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis haben, steht bei ihnen Sicherheit besonders im Fokus. Aber das macht noch lange nicht den Kern einer weitergehenden Betreuungsleistung aus. Ich glaube, dass man das durch eine möglichst große Wortdistanz und vielleicht durch eine Vielzahl von Beispielen, die den Charakter dieser allgemeinen Dienstleistungen kenntlich machen, in ausreichendem Maße beschreiben kann. Das ist eigentlich auch schon in § 1 Abs. 2 des alten Bundesheimgesetzes gelungen.

Sie sprachen dann meinen Vorschlag einer Experimentierklausel an. Dieser bezog sich aber nicht auf betreutes Wohnen oder das Service-Wohnen, sondern ganz bewusst auf das, was neu entsteht. Ich bin mir sehr

bewusst, dass das immer eine Gratwanderung - zum Beispiel bei dem Wohngruppenmodell hochdementer Menschen - zwischen hoher Schutzbedürftigkeit und dem Versuch ist, neue oder würdigere Lebenswelten zu entwickeln, als wir sie teilweise in Heimen der ersten und zweiten Generation hatten. Für diesen Bereich könnte man eine Experimentierklausel vorsehen, statt abschließend eine Liste festzulegen; denn dann würde sich alles Neue von vornherein wieder in einer Grauzone bewegen und man liefe Gefahr, Chancen, die sich jetzt bieten, zu verpassen.

**Sachverständiger Dr. Christian Lieberknecht** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Rychter an und unterstreiche auch noch einmal, dass gerade im Segment des betreuten Wohnens bzw. des Service-Wohnens eine große Dynamik besteht. Weil das ein noch junger Bereich ist, der sich weiterentwickeln wird, habe auch ich Vorbehalte gegen einen abschließenden Katalog.

Sie fragten außerdem nach der Formulierungsänderung, die wir vorgeschlagen haben. Wir halten die jetzige Regelung zwar für sinnvoll und sachgerecht, aber noch nicht für ganz rechtssicher. Deshalb haben wir vorgeschlagen, den jetzigen § 1 Abs. 1 Satz 3 WBVG-E als neuen Abs. 3 zu formulieren, sodass wirklich klar ist, dass die dort beispielhaft beschriebene Gruppe der allgemeinen Betreuungsleistungen vom Anwendungsbereich ausgenommen ist und das betreute Wohnen nach wie vor nicht dem WBVG unterfällt.

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Die Schwierigkeiten, die Herr Rychter gerade bei der Beschreibung hatte, bestärken mich in der Ansicht, dass es notwendig ist, die Begrifflichkeit zu präzisieren. Ich kann Ihrem Argument mit Blick auf Differenziertheit, Dynamik und Entwicklungsmöglichkeiten gut folgen. Ich kann auch Ihrer Argumentation folgen, nach der kein abschließender Katalog definiert werden soll. Darin sind wir uns völlig einig.

Der Begriff der Betreuung ist so unscharf, dass ich sehr für eine Präzisierung bin. In ihm ist ja das Element der personenbezogenen Zuwendung enthalten. So würde ich die Ausnahme sehr viel lieber mit dem Begriff „allgemeine Dienstleistungen“ ausdrücken;

denn der Betreuungsbegriff taucht auch im Zusammenhang mit Pflege auf. Dadurch wird er unscharf. Gerade weil ich Ihr Anliegen, keinen abschließenden Katalog zu definieren, um die Durchlässigkeit und Entwicklungsdynamik zu erhalten, für richtig halte, plädiere ich dafür, den Oberbegriff „allgemeine Betreuungsleistungen“ auf jeden Fall zu verändern.

Mir kommt es an dieser Stelle auf Durchlässigkeit an. Die jetzige Diskussion zeigt, dass es notwendig ist, den Begriff des betreuten Wohnens genau zu beschreiben. Diese Beschreibung steht aus; gerade im Hinblick auf die Definition der Anwendungsbereiche wäre sie aber wichtig.

**Hilde Mattheis** (SPD): Es geht mir um die im SGB XI geregelte Pflegeversicherung. Wir haben mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz versucht, die Mauer zwischen stationär und ambulant einzureißen. Wo sehen Sie in diesem Bereich, Herr Gohde, Herr Lang und Frau Schiffer-Werneburg, die Hauptproblempunkte, bei denen es zu der schon angesprochenen Schnittstellenproblematik kommen könnte?

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Verbraucherschutzrechtlich sehe ich da im Augenblick noch keine Schnittstelle.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Natürlich gibt es nach wie vor Schnittstellen. Man könnte versuchen, mit einer Experimentierklausel mögliche Klippen zu umschiffen. Wir haben aber immer die Meinung vertreten, dass die Experimentierklausel im bisherigen Bundesheimgesetz aufgrund ihrer Beschränktheit nicht ausreichend ist und Verlängerungen möglich sein müssten. Wir brauchen deshalb jetzt Vorschriften, die gesondert auf die jeweilige Lebens- und Wohnsituation eingehen. Das haben wir für meine Begriffe auch durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz nicht abschließend erreicht.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ich sehe nach wie vor erhebliche Schnittmengen mit dem SGB XI, obwohl das nicht unser einziger Fokus bleiben darf; denn es gibt auch Schnittmengen mit dem SGB XII. Aber beim

SGB XI sind sie besonders augenscheinlich. Ich will sie einmal auflisten, um das transparent zu machen.

Wir haben eine Schnittmenge im Kontext der Abwesenheitsregelung in § 7 Abs. 5 WBVG-E. Diese Regelung bedarf der Auslegung, und möglicherweise besteht diesbezüglich eine gewisse Unklarheit in der Gesetzesbegründung. Aber da existiert eine Schnittmenge.

Außerdem gibt es eine Schnittmenge im Kontext von § 8 Abs. 1 WBVG-E. Hier wird die Anpassung von einer Annahme des Angebots abhängig gemacht. Gemäß SGB XI sind dagegen einseitige Anpassungen bei Betreuungsleistungen zulässig. Diese unterschiedlichen Regelungen könnten zu Verwerfungen führen.

Auch im Hinblick auf das Kündigungsrecht in § 11 Abs. 2 WBVG-E besteht eine Schnittmenge. Diese Vorschrift lehnt sich an die Regelungen des von Herrn Lang angesprochenen § 120 SGB XI an. Im ambulanten Bereich ist diese Regelung relativ leicht handhabbar; denn häusliche Pflege und Wohnform sind nicht voneinander abhängig. Dieser Gedanke wird jetzt aber als generelle Regelung auch auf den stationären Bereich übertragen. Das ist im SGB XI so nicht vorgesehen. Das könnte gerade im stationären Bereich zu Verwerfungen führen.

Auch bei der Zweiwochenfrist für die Trauerzeit in § 4 Abs. 3 WBVG-E besteht eine Schnittmenge zum SGB XI: Hier gibt es ebenfalls unterschiedliche Regelungen.

§ 15 WBVG-E ist ebenfalls noch einmal in Erinnerung zu rufen. Es ist problematisch, wie Frau Augustin schon gesagt hat, wenn das Leistungsrecht die vertragsrechtlichen Regelungen dominieren sollte.

Ich hoffe, ich habe jetzt alle Schnittmengen aufgeführt, die Schwierigkeiten bereiten.

**Vorsitzende Kerstin Griese:** Das Fragerrecht hat jetzt die FDP-Fraktion.

**Sibylle Laurischk** (FDP): Herr Mael, halten Sie es für sinnvoll, dass künftig nicht mehr zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Angeboten unterschieden werden soll?

Des Weiteren habe ich an Frau Schiffer-Werneburg und Herrn Rychter Fragen, die die Finanzierung der Wohneinrichtungen berühren. Sehen Sie die Entwicklungs- und Investitionschancen der Unternehmen durch den Einblick in die Kalkulationsgrundlagen

des Unternehmers bei einer Anpassung des Vertrages nach § 9 Abs. 2 Satz 5 WBG-E gefährdet? Stellt der Einblick in die Kalkulationsgrundlagen des Unternehmens unter Umständen einen unzulässigen Eingriff in das Betriebsgeheimnis dar? Wie beurteilen Sie das Fehlen der Bewohner- und Bewerberdarlehen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Heimgesetz im Entwurf des WBG?

**Sachverständiger Herbert Mael** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Frau Laurischk, Sie haben gefragt, ob man auf die Differenzierung zwischen ambulant und stationär verzichten kann. Das dürfte in der Umsetzung schwierig sein. In diesem Gesetzentwurf wird so getan, als ob man darauf verzichten könnte und wir an anderen Stellen keine konkurrierenden Regelungen hätten. Beispielsweise gibt es erhebliche Unterschiede zwischen ambulanter und stationärer Leistungserbringung. Im stationären Bereich tragen wir insbesondere in den Pflegeheimen immer eine umfassende Sicherstellungsverantwortung. Wir müssen die Leistungen komplett erbringen. Wenn jemand die Pflegestufe II hat, aber schon nach der Pflegestufe III pflegebedürftig ist, können wir ihn doch nicht nur gemäß der Pflegestufe II pflegen und entsprechend weniger Leistungen erbringen. So etwas können wir ausdrücklich nicht. Das wollen wir auch nicht. Wir möchten nicht, dass plötzlich Leistungen zur Disposition stehen und wir nicht alles Notwendige tun können, sondern nur das, was aktuell vertraglich bescheinigt ist. Insofern gibt es an dieser Stelle durchaus Schwierigkeiten.

Das führt auch zu Verwerfungen bei der Vereinbarung. Wie sollen wir damit umgehen, wenn im stationären Bereich plötzlich die Diskussion über die Leistungsanpassung aufkommt, ohne dass wir das Ganze irgendwo verlässlich beschrieben haben? Wie sollen wir das umsetzen? Wie sollen wir die einzelnen Leistungen in einem sehr dynamischen Prozess abschließend beschreiben? Hier gibt es wirklich Unterschiede zwischen der ambulanten Versorgung und der stationären Versorgung. An dieser Stelle halte ich die vorgesehene gesetzliche Regelung für problematisch; darauf habe ich schon am Anfang hingewiesen. Es wird nicht mehr auf den Einrichtungsbegriff abgehoben. Wir können gar nicht sagen, ob das hilft oder schadet. Bei diesem Punkt finde ich es allerdings mehr als schwierig und für den stationären

Bereich weder wünschenswert noch wirklich zuverlässig. Dort müssen wir das erledigen können, was tatsächlich gebraucht wird, und zwar auch bei verändertem Gesundheitszustand.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Wir sehen tatsächlich Schwierigkeiten, wenn die Einsichtnahme in Kalkulationsgrundlagen gänzlich freigegeben wird; denn darin spiegeln sich auch Betriebsgeheimnisse wider. Natürlich gibt es ein berechtigtes Interesse daran, zu überprüfen, ob alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Dieser Transparenz wollen wir nicht grundsätzlich im Wege stehen. Deshalb schlagen wir vor, dass der Heimbeirat ein entsprechendes Einsichtnahmerecht erhält, aber nicht jeder einzelne Heimbewohner Einsicht in die Kalkulationsunterlagen nehmen kann. Im Übrigen besteht durchaus ein Unterschied zwischen Kalkulationsunterlagen und Kalkulationsgrundlagen. Auch in die Kalkulationsunterlagen sollte man aber nicht jeden Heimbewohner Einblick nehmen lassen. Zum einen handelt es sich um eine sehr komplexe Materie, sodass sich möglicherweise die Frage der Überforderung stellt. Zum anderen würden damit gegebenenfalls Betriebsgeheimnisse offengelegt. Deswegen wäre es hilfreich, die jetzt vorgesehene Regelung zu streichen oder allenfalls darüber nachzudenken, den Heimbeirat Einsicht nehmen zu lassen.

Bewohner- und Bewerberdarlehen halten wir für essenziell wichtig. Viele Investitionskosten werden darüber gedeckt. Diese Regelung ist überaus notwendig, weil die Länder nicht mehr in der Lage sind, alle Finanzierungen vorzunehmen, und sonst auf Bankdarlehen zurückgegriffen werden muss, für die erhebliche Zinsen gezahlt werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt sind Bewohner- und Bewerberdarlehen sehr wichtig. Deshalb plädieren wir dafür, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Damit würde man zur vertraglichen Klarheit beitragen und zudem verhindern, dass möglicherweise in Heimgesetzen der Länder oder auf ordnungsrechtlichem Weg unterschiedliche Regelungen erfolgen. Schließlich handelt es sich auch um eine zivilrechtliche Problematik. Wenn es keine solche Regelung gibt, stellt sich nämlich die Frage, welche zivilrechtlichen Auswirkungen es zum Beispiel vor

dem Hintergrund des § 138 BGB hat, wenn die Gewährung eines Bewohner- und Bewerberdarlehens mit dem Vertragsabschluss verknüpft wird. Daher halten wir es für sehr wünschenswert, diese Regelung hier wieder aufzunehmen.

**Sachverständiger Alexander Rychter** (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Ich kann mich den Ausführungen von Frau Schiffer-Werneburg in weiten Teilen anschließen. Auch in unseren Augen geht das vorgesehene Recht auf Einsichtnahme viel zu weit, nicht zuletzt angesichts der Komplexität der damit verbundenen Materie. In diesem Zusammenhang darf ich an den Hinweis des Herrn Abgeordneten Grübel erinnern. Den Lösungsvorschlag, eine Einsichtnahme durch den Heimbeirat vorzusehen, halten wir für sachgerecht.

Gestatten Sie mir folgende Ergänzung zu den Bewohner- und Bewerberdarlehen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Heimgesetz. In meiner Funktion bei der KfW erlebe ich derzeit, dass auch Finanzierungen von Pflegeimmobilien in hohem Maße infrage gestellt werden. Hier auf ein Instrument zu verzichten, das Finanzierungen eher erleichtern würde, halte ich insbesondere in der gegenwärtigen Situation für wenig sachgerecht.

**Sibylle Laurischk** (FDP): Herr Mauel und Herr Rychter, wie beurteilen Sie die Regelung, Bezieher von Sozialleistungen von der Möglichkeit des Unternehmers, Sicherheitsleistungen mit dem Verbraucher zu vereinbaren, auszunehmen?

**Sachverständiger Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Bei Sozialhilfeempfängern ist es meines Erachtens gar nicht durchführbar, eine solche Sicherheitsleistung zu erheben. Sie wären an dieser Stelle doch überfordert. Möglicherweise habe ich Ihre Frage aber nicht richtig verstanden.

**Sachverständiger Alexander Rychter** (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Im Gegensatz zu Herrn Mauel halten wir eine Vereinbarung von Sicherheitsleistungen auch mit Sozialhilfeempfängern für notwendig, weil sie zur Absicherung von Schäden an der Sache dienen können. Daher lehnen wir diese Regelung ab.

**Sibylle Laurischk** (FDP): Nur folgender Hinweis zur Klarstellung: In § 14 Abs. 4 WBVG-E ist die von mir dargelegte Regelung vorgesehen. Meine Frage zielte darauf ab, ob das nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Sozialkassen darstellt.

**Vorsitzende Kerstin Griese:** Jetzt beginnen wir mit den Fragen der Fraktion Die Linke.

**Jörn Wunderlich** (DIE LINKE): Herr Dr. Fahlbusch, ist Ihnen der am 3. April 2009 im Bundesrat eingebrachte Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen bekannt?

**Sachverständiger Dr. Jonathan I. Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ja.

**Jörn Wunderlich** (DIE LINKE): Wie bewerten Sie diesen Antrag, in dem der vorliegende Gesetzentwurf als nicht verfassungskonform bezeichnet wird, und zwar mit der Begründung, die Kompetenzzuweisung an die Länder durch die Föderalismusreform I differenziere nicht zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungsbereichen des Heimrechts, womit die Kompetenz vollständig auf die Länder übergegangen sei, sodass der Bund auch im Heimvertragsrecht keine Gesetzgebungskompetenz mehr habe?

**Sachverständiger Dr. Jonathan I. Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Mit der Föderalismusreform ist das Heimrecht in der Tat zu einem verfassungsrechtlichen Begriff geworden. Deshalb werden im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz die Begriffe „Heim“ und „Heimrecht“ vermieden. Das geschieht im Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen bekanntlich nicht. Damit wird jetzt ein begriffliches Spiel eröffnet, das auch der inzwischen zwei oder drei Jahre andauernden Auseinandersetzung zwischen dem Bund und einigen Bundesländern über die Frage geschuldet ist, welche Regelungszuständigkeiten bestehen.

Sieht man das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz als eine Fortschreibung des Heimvertragsrechts an - wofür es viele Belege gibt, weil zahlreiche Formulierungen aus dem alten Heimrecht übernommen worden

sind und zum Teil nur moderate Neuformulierungen vorgenommen worden sind -, kann man natürlich die Auffassung vertreten, dass es letztendlich ein lediglich anders gelabeltes Heimvertragsrecht ist und es deshalb nicht mehr der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt. Aus der Perspektive des Bundes betrachtet, handelt es sich aber um ein besonderes Verbraucherschutzrecht im Rahmen des Zivilrechts. Damit begründet sich die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG - allgemeines Zivilrecht - und überhaupt nicht aus der öffentlichen Fürsorge ohne Heimrecht. In diesem Fall handelt es sich auch nicht um Heimvertragsrecht, sondern um allgemeines Zivilrecht. Wenn man das behauptet, sollte man meines Erachtens aber auch echtes Zivilrecht machen und das Ganze im BGB regeln, anstatt ein Sondergesetz zu erlassen, mit dem man sich wieder dem Vorwurf aussetzt, nur anders gelabeltes Heimvertragsrecht zu schaffen.

**Diana Golze (DIE LINKE):** Frau Augustin, ganz zu Anfang der Runde haben Sie über Informationspflichten bei der Vertragsgestaltung und auch bei Änderungen der Leistungserbringung gesprochen. Würde sich die Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher durch das Gesetz verbessern, was die Informationspflichten und Informationsrechte hinsichtlich der Vertragsgestaltung betrifft? Diese Frage stelle ich vor dem Hintergrund der persönlich gemachten Erfahrung, dass bei der Vertragsgestaltung nicht unbedingt auf bestimmte Punkte, zum Beispiel auf Probewohnen oder Befristung von Verträgen in Fällen, in denen erst eine vorläufige Pflegeeinstufung erfolgt ist, hingewiesen wird.

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Diese Frage würde ich mit einem Ja beantworten. Grundsätzlich nehmen die Informationspflichten in der Tat zu. Es entspricht auch den Erfahrungen der Heimaufsicht, dass in der Vergangenheit die Träger der Einrichtungen ihren Informationspflichten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind bzw. es auch Schwierigkeiten bei der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben gab. Insofern kommt es in meinen Augen hier zu einer Verbesserung.

Was die von Ihnen ebenfalls angesprochene Anpassungspflicht betrifft, sehe ich

eindeutig eine Verschlechterung für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Wie bereits geschildert, muss die Leistungsanpassung von der Trägerseite nämlich nur noch angeboten werden. Es gibt keine Pflicht mehr zu einer tatsächlichen Leistungsanpassung, wenn sich die Betreuungsbedarfe der Verbraucherinnen und Verbraucher verändern. Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage stellt das zweifellos eine Verschlechterung zuungunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher dar.

**Diana Golze (DIE LINKE):** Herr Lang, Sie haben vorhin vom triangulierten Verhältnis - Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmerinnen und Unternehmen sowie Träger gemäß der Sozialgesetzgebung - gesprochen. Gäbe es trotz dieser schwierigen gesetzlichen Situation vor dem Hintergrund der Föderalismusreform innerhalb des hier in Rede stehenden Gesetzes die Möglichkeit, die rechtliche Subjektstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken, um ihnen eher zu ihrem Recht zu verhelfen, ohne dieses triangulierte Verhältnis aufzugeben?

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Nach meiner Einschätzung sind die Regelungen, die im leistungsrechtlichen Dreieck auf der zivilrechtlichen Ebene erfolgen können, getroffen worden. Es gibt keine zusätzlichen Bedarfe, um diese Schnittstelle, von der auch Frau Mattheis gesprochen hat, entfallen zu lassen.

Sicherlich existiert an der einen oder anderen Stelle eine Regelung, die man mit einem Fragezeichen versehen kann. Das betrifft zum Beispiel die Bestimmungen über die Vertragsfortgeltung nach dem Tod. Ich hätte mir gewünscht, dass an dieser Stelle ebenso wie im alten Heimgesetz des Bundes auch der Auszug erwähnt würde und nicht nur der Tod. Ferner hielte ich es für sinnvoll, noch einmal generell zu überprüfen, ob die jetzt in §4 Abs. 3 WBVG-E aufgenommene Zweiwochenfrist nur für Menschen gelten soll, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, wie es in der Begründung formuliert ist, oder ob es nicht vielmehr darum gehen muss, dass alle zugelassenen Einrichtungen nach Tod bzw. Auszug entsprechend der Regelung des SGB XI keine Entgelte mehr verlangen dürfen. Hier besteht für meine Begriffe ein kleiner Widerspruch.



**Vorsitzende Kerstin Griese:** Damit schließen wir die Fragen der Fraktion Die Linke ab.

Jetzt übergebe ich die Leitung der weiteren Anhörung an meine Stellvertreterin, Frau Deligöz. Ich persönlich bedanke mich schon einmal sehr herzlich bei den Sachverständigen.

**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Einen schönen guten Tag auch von meiner Seite! Wir fahren direkt mit den Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fort.

**Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Lang, in die heutige Anhörung haben wir auch unseren Antrag mit dem Titel „Betreutes Wohnen für ältere Menschen - Qualitätskriterium Nutzerorientierung“ eingebracht, in dem wir darauf hinweisen, dass das Einzugsalter bei Angeboten des betreuten Wohnens bei 75 Jahren und höher liegt, was auf einen vermehrten Hilfs- und Unterstützungsbedarf schließen lässt. Ergibt sich nach den Erfahrungen der Verbraucherzentralen hieraus die Notwendigkeit eines verbesserten Verbraucherschutzes im betreuten Wohnen? Falls Sie diese Frage mit Ja beantworten: Welchen Beitrag können zivilrechtliche Regelungen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, dazu leisten?

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Die Erfahrungen aus der Verbraucherberatung zeigen, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um den Verbraucherschutz im Segment des betreuten Wohnens oder Wohnens mit Service zu verankern. Wir erleben in den Beratungen, dass von den Hochglanzbroschüren, in denen die diversen Dienstleistungen angepriesen werden, insbesondere beim Wohnen mit Service eine erhebliche Verwirrung der Verbraucher ausgeht. Sie wissen nämlich nicht genau, was im Rahmen der Gestaltung tatsächlich versprochen ist. Was geleistet wird und was nicht, ist in vielen Fällen in den Details nicht mehr durchschaubar. Oftmals werden die aufgeführten Leistungen anschließend auch nicht erbracht. Werbliche Anpreisungen und tatsächliches Leistungsverhalten gehen sehr häufig in erheblicher Weise auseinander. Deshalb habe ich in unserer Stellungnahme auch ausgeführt, dass es dann, wenn der Gesetzgeber im Rahmen des WBG keine

weiteren Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien beim betreuten Wohnen festlegen will, sinnvoll wäre, diese Materie einer besonderen Regulierung zuzuführen - Herr Rychter hat mir in einem Vorgespräch gesagt, dass es auch untergesetzliche Regelungen sein könnten -, mit der der Verbraucherschutz auch im betreuten Wohnen stärker verankert wird.

**Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Gohde, wir haben in unserem Antrag zum betreuten Wohnen auch die Forderung nach Etablierung von Mindeststandards und Entwicklung von Qualitätskriterien in diesem Wohnsegment erhoben. Halten Sie diese Forderung für berechtigt und, wenn ja, warum?

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Herr Lang hat bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff des betreuten Wohnens und das Leistungsangebot kaum umschrieben sind. Gleichzeitig haben wir es hier mit einem Angebot zu tun, das sich stark entwickelt. Weil es eine hohe Dynamik aufweist, trägt es dazu bei, die Durchlässigkeit und eine angepasste Lebenssituation für Menschen tatsächlich zu ermöglichen. Daher spricht sehr viel dafür, Mindeststandards für das betreute Wohnen zu beschreiben. Dabei darf man die in diesem Bereich steckende Dynamik allerdings nicht unterbinden. Diesen Grat muss man hier beschreiten.

Unter verbraucherschutzrechtlichen Aspekten wird es darum gehen, die Durchlässigkeit sowie die Transparenz der Angebote zu erreichen und zu verhindern, dass Menschen infolge der Stärkung dieses Segments nicht das bekommen, was sie brauchen. Herr Mauel hat vorhin darauf hingewiesen, dass ambulante und stationäre Formen des betreuten Wohnens hier mit zu betrachten sind. Aus ambulanten Strukturen heraus entwickelte Wohnformen mit ambulanter Betreuung, beispielsweise von Pflegediensten angebotene Wohnformen, sind durchaus mit kleinen Heimen oder heimähnlichen Strukturen zu vergleichen oder könnten sich zumindest in diese Richtung entwickeln. Das legt nahe, entsprechende Standards zu beschreiben; denn Menschen, die sonst insbesondere aus sozialen Gründen in einem Heim stationär unterbracht würden, müssen nachvollziehen können, welches Leistungs-

paket im sogenannten betreuten Wohnen tatsächlich vorliegt.

Ich plädiere für eine Begriffsschärfung und damit auch für eine Beschreibung von Zugängen und Standards. Allerdings darf eine solche Regulierung nicht dazu führen - darauf haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme ebenfalls hingewiesen -, dass die auf diesem Feld bestehende Dynamik behindert wird.

**Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Augustin und Herr Lang, als ein Argument gegen die Aufnahme des betreuten Wohnens in diesen Gesetzentwurf werden häufig die Autonomie und Selbstbestimmung der Nutzer dieser Wohnform ins Feld geführt. Nach Aussage der Leistungserbringer bremsen gesetzliche Regelungen absolut die Dynamik in diesem Marktbereich. Nach meiner Auffassung werden damit Verbraucherschutzbemühungen gegen das Recht auf Selbstbestimmung ausgespielt und zu sich entgegenstehenden Grundsätzen gemacht: Verbraucherschutz versus Selbstbestimmung und freien Markt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich meine Fragen. Ist es aus Ihrer Sicht gerechtfertigt und vertretbar, zugunsten der freien Marktdynamik sowie der weiteren Entwicklung alternativer Wohnformen auf verbraucherrechtliche Regelungen für das Segment des betreuten Wohnens, das also nicht in den Anwendungsbereich des hier diskutierten Gesetzes fällt, zu verzichten? Worin begründen sich Ihrer Meinung nach der besondere Schutzbedarf und die Abhängigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher vom Unternehmer?

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Die Heimaufsicht Brandenburg hat sich dagegen ausgesprochen, diese Wohnform vom Anwendungsbereich des WBVG auszuschließen. Man sollte sie in der Tat mit aufnehmen. Ich sehe hier keinen Widerspruch zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Verbraucherschutz. Natürlich leben Menschen in einer solchen Wohnform auch selbstbestimmt und autonom, genauso wie in anderen Wohnformen. Wenn diese Wohnform in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden soll, muss dringend eine nähere Definition der Begrifflichkeit „allgemeine Betreuungsleistungen“ erfolgen, was ich für äußerst schwierig halte.

In diesem Zusammenhang wird vonseiten der Heimaufsicht im Übrigen stark kritisiert, dass die Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches hier unzureichend Berücksichtigung gefunden hat. Gerade in diesem Bereich stellen sich die Angebotspalette und die Betreuungsform noch sehr viel diffiziler dar als in der Pflege. Man wird immense Schwierigkeiten haben, abzugrenzen und zu definieren, welche Leistungen allgemeine Betreuungsleistungen sind und welche nicht. Selbst wenn eine solche Definition gelingt, ist immer noch nicht die Frage geklärt, in welcher Intensität diese Betreuungsleistungen angeboten werden. Bei der Bestimmung, ob es sich um niederschwellige Angebote handelt oder nicht, spielt das aber eine Rolle. Nicht nur die Art der Betreuungsleistung, sondern auch der Umfang der Betreuungsleistung sind also nicht klar definiert. Aus meiner Sicht ist das nicht ausreichend.

Die Wohnformen sollten in der Tat in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden. Wir sehen den Schutzbedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher darin begründet, dass sie in einer Wohnform leben und auf die angebotenen Dienstleistungen schlichtweg angewiesen sind. Allein darin begründet sich ihr Schutzbedarf. Diese Wohnformen sind in der Regel nicht von den Verbraucherinnen und Verbrauchern selbst organisiert und initiiert, sondern von Dritten, also von außen, nämlich von den Anbietern des Wohnraums bzw. den Anbietern der Dienstleistungen. Auch darin begründet sich der Schutzbedarf.

**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Die Antwort von Herrn Lang müssen wir leider in die nächste Fragerunde mitnehmen, weil wir sonst zu sehr überziehen. - Damit kommen wir zur Fraktion der SPD.

**Angelika Graf** (Rosenheim) (SPD): Frau Augustin hat vorgetragen, dass die Regelung des § 8 Abs. 1 WBVG-E zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung des Heimrechtes darstelle, weil die Vertragsanpassung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur noch angeboten werden solle; dadurch bestehe eine Missbrauchsgefahr. Im Übrigen widerspreche eine vereinfachte und unberechtigte Kündigungsmöglichkeit für den Träger dem Verbraucherschutz. - Mich inte-

ressiert Ihre Meinung dazu, Herr Fahlbusch und Frau Schiffer-Werneburg.

Lassen Sie mich noch eine zweite Frage anschließen. In § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG-E ist eine Beweislastumkehr festgeschrieben. Wie bewerten Sie diese Beweislastumkehr?

**Sachverständiger Dr. Jonathan I. Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): § 8 Abs. 1 WBVG-E - Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs - ist meines Erachtens missverständlich formuliert und wahrscheinlich anders gemeint. Hier bedürfte es einer einfachen Klarstellung dahin gehend, dass nicht nur ein Angebot abgegeben und angenommen werden muss, bevor die Leistung zu erbringen ist, sondern die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebotes auch eine einseitige Leistungsverpflichtung des Unternehmers beinhalten soll. So haben es die Verfasser des Gesetzentwurfs gemeint, glaube ich. Man müsste die Formulierung nur leicht anpassen.

Damit komme ich zu Ihrer Frage zu § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG-E. Das Problem der Beweislastumkehr kennen wir aus dem Haftungsrecht. Dabei handelt es sich um einen Trick, den der Bundesgerichtshof in den 80er-Jahren angewendet hat, um die Situation von Verbrauchern zu verbessern, die infolge von Sachmängeln der von ihnen gekauften Gegenstände Schäden erlitten hatten und aufgrund der technischen Komplexität Schwierigkeiten bekamen, den Beweis zu erbringen, dass ein Sachmangel vorlag. Aufgrund des überlegenen Wissens des Unternehmers oder Herstellers hat der BGH entschieden, es könne dem Verbraucher nicht zugemutet werden, Dinge zu beweisen, die er eigentlich überhaupt nicht wissen könne. Seitdem wird der Trick der Beweislastumkehr immer dann als verbraucherschutzrechtliches Instrument angewendet, wenn man annimmt, dass der Verbraucher etwas nicht wissen kann oder große Beweisschwierigkeiten hat. In diesen Fällen erlegt man die Beweislast demjenigen auf, von dem man annimmt, dass er über das Herrschaftswissen verfügt.

In dem Kontext, in dem diese Beweislastregel hier angewandt wird, habe ich damit aber Bauchschmerzen; denn es geht um bestimmte vertragliche Verflechtungen unterschiedlicher Anbieter von Dienstleistungen, die ohne Kenntnis der Angebote der anderen Dienstleister nebeneinander Angebote unterbreitet und Verträge abgeschlossen ha-

ben. Damit entsteht eine komplexe Situation mit einem Dienstleistungsbündel, das der Verbraucher nutzt. In dieser Situation weiß unter Umständen weder der einzelne Unternehmer, in welchem Umfang, zu welchen Konditionen und in welchen Zeiträumen andere Dienstleister Leistungen erbringen, noch übersieht der Verbraucher das Ganze in allen Fällen. Etwas, was nicht da ist, kann man aber nun einmal schlecht beweisen. Zu beweisen, dass etwas nicht existiert, ist außerordentlich schwierig. Plakativ gesprochen, handelt es sich dabei um eine Gemeinheit, die nur zur Verteilung bestimmter Haftungsrisiken führt. Deshalb finde ich diese Vorschrift eigentlich unzulässig.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Den letzten Ausführungen schließe ich mich inhaltlich an. Wir haben auch Schwierigkeiten mit dieser Beweislastregel, insbesondere weil hier ein Negativbeweis geführt werden soll. Im allgemeinen Zivilrecht ist es unüblich, einer Partei die Führung eines Negativbeweises aufzugeben, weil es so schwierig ist, etwas zu beweisen, was nicht da ist. Es wäre viel einfacher, etwas Vorhandenes zu beweisen. Das macht diese Regelung ausgesprochen problematisch. Genauso wie mein Vorredner sind wir äußerst unglücklich damit, weil ein solcher Negativbeweis nicht zu führen ist. Man gewinnt schon den Eindruck, dass hier jemandem ganz bewusst eine Aufgabe zugewiesen werden soll. - Damit bin ich zuerst auf die zweite Frage eingegangen.

Auch in Bezug auf die erste Frage zur Vertragsanpassung kann ich mich Herrn Fahlbusch anschließen. Ich befürchte in keiner Weise, dass an dieser Stelle Verbraucher übervorteilt werden könnten. Sie bekommen im Gegenteil eher die Möglichkeit, sich abweichend von dem, was im allgemeinen System der Leistungskomplexe vereinbart worden ist, etwas herauszupicken und Leistungen nur teilweise anzunehmen. Gerade im stationären Bereich, in dem Bedarfsdeckungspflicht besteht - der Unternehmer oder Träger der Einrichtung muss die ausreichende Versorgung aller Verbraucher oder Bewohner sicherstellen -, ist eine solche Auswahlmöglichkeit besonders problematisch, weil dadurch die anderen Bewohner benachteiligt werden. Wenn ein Bewohner aus Kostengründen sagt - das ist ein theoretisch denkbarer Fall -: „Ich möchte nicht in

eine höhere Pflegestufe, weil mir die damit verbundenen Kosten zu hoch sind; trotzdem habe ich aber den Anspruch auf Bedarfsdeckung gegen die Einrichtung“, bedeutet das, dass für alle anderen Bewohner weniger Ressourcen zur Verfügung stehen; denn eine Einrichtung kann nur die vorhandenen Gelder einsetzen. Eine solche Regelung bringt also eine Belastung der Mitbewohner mit sich. Daher sollte man sich fragen, ob es wirklich positiv und tunlich ist, diese Möglichkeit zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund bedeutet diese Bestimmung keine Benachteiligung des Bewohners, der eine entsprechende Entscheidung treffen kann. Sie stellt allenfalls eine Benachteiligung der anderen Bewohner dar, die möglicherweise von der aus Kostengründen getroffenen Entscheidung dieses Bewohners betroffen sind. Damit hätte ich große Schwierigkeiten. Auf diesen Punkt sind wir aber auch in unserer schriftlichen Stellungnahme eingegangen.

Wenn es mir gestattet ist, möchte bei dieser Gelegenheit noch kurz auf eine andere Regelung hinweisen. In § 10 WVG-E - Nichtleistung oder Schlechtleistung - geht es ebenfalls um diese Fragestellung. Es ist natürlich völlig unstrittig, dass Bewohner Ansprüche wegen Nichtleistungen oder Schlechtleistungen geltend machen können. Aber warum müssen sie den Mangel nur beim Wohnraum anzeigen? Warum müssen sie nicht auch anzeigen, wenn sie Schwierigkeiten mit Betreuungsleistungen haben? Auch hiermit haben wir von der Freien Wohnfahrtpflege Probleme. Um gleichgewichtige Verhältnisse zu schaffen, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, auch in Bezug auf die Betreuungsleistungen eine Anzeigepflicht vorzusehen.

**Wolfgang Spanier (SPD):** Lassen Sie mich noch einmal auf das Servicewohnen eingehen. Ich gebrauche ganz bewusst diesen Begriff und spreche nicht vom betreuten Wohnen, mit dem man sofort Pflege assoziiert. Wir müssen entscheiden, ob wir das Servicewohnen ausgrenzen oder mit aufnehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich Erfahrungen aus der Lebenswirklichkeit einbringen: Jemand merkt, dass er nicht mehr so gut zurechtkommt. Er möchte selbstbestimmt wohnen und nicht in eine Einrichtung ziehen, braucht aber bestimmte Hilfestellungen. In diesem Fall nimmt er ein Angebot des Servicewohnens an - beispiel-

haft nenne ich das Bielefelder Modell, Frau Kollegin -, in dessen Rahmen er einzelne Dienstleistungen je nach Bedarf einkaufen kann. Sein gesundheitlicher Zustand wird sich unter Umständen verschlechtern. Während er am Anfang Haushaltsdienstleistungen benötigt, wird er im Laufe der Entwicklung - zum Beispiel aufgrund einer chronischen Erkrankung; ich stelle mir das ganz realistisch vor - möglicherweise auch auf Pflegedienstleistungen angewiesen sein.

Ist es wirklich sinnvoll, dass ein Mieter, der in eine Wohnung mit einem solchen Serviceangebot einzieht, einen Heimvertrag abschließen soll? Ich frage nur noch einmal nach; denn wir werden es entscheiden müssen. Diese Frage richte ich bewusst nicht an die beiden Vertreter der Wohnungswirtschaft, deren Position klar ist, sondern an Herrn Dr. Gohde, Frau Augustin, Herrn Mael und Frau Schiffer-Werneburg.

**Sachverständiger Jürgen Gohde** (Kuratorium Deutsche Altershilfe - Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.): Mit Ihren einführenden Worten haben Sie meine These bestätigt, dass eine genaue Abgrenzung zwischen betreutem Wohnen, Servicewohnen usw. vorzunehmen ist. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn Sie eine Lösung suchen, mit der man zu einer gestuften Durchlässigkeit kommt. Das Problem der Dynamik, der Durchlässigkeit und der darin steckenden Entwicklungsmöglichkeiten ist hier mehrfach deutlich dargestellt worden, sowohl von Herrn Rychter als auch von Herrn Lieberknecht und von mir. Mit dem Hinweis auf das Bielefelder Modell haben Sie diese Durchlässigkeit gerade noch einmal betont. Durchlässigkeit bedeutet auf der anderen Seite aber auch, dass es Entwicklungen gibt, die Abhängigkeiten und Verknüpfungen entstehen lassen. Daher muss man sehr genau unterscheiden - ich habe das vorhin als Grat beschrieben -, an welcher Stelle die Einbeziehung hier begründet wäre und wo das nicht der Fall wäre. Diese Frage kann man wahrscheinlich definitorisch lösen. Hier muss man tatsächlich die entsprechende definitorische Arbeit leisten.

**Sachverständige Katja Augustin** (Heimaufsicht Brandenburg): Ich kann nur noch einmal das bekräftigen, was ich vorhin gesagt habe. Nach unseren Erfahrungen als Heimaufsicht wird es erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten und Definitionsschwie-

rigkeiten geben, wenn es bei der Begrifflichkeit „allgemeine Betreuungsleistungen“ bleibt. Der Anwendungsbereich des Heimgesetzes in der bisherigen Form war unklar geregelt. Das betreute Wohnen - ich bezeichne es jetzt einmal als betreutes Wohnen, weil es dort so definiert war - war ausgeschlossen. Damit waren Umgehungstatbestände eröffnet. In der Folge war die Heimaufsicht zu einem überwiegenden Teil mit der Führung von Feststellungsverfahren befasst. Diese unheimlich schwierigen Verfahren, die wir noch heute führen, haben über Gebühr belastet. Es wird nicht möglich sein, eine klare Abgrenzung vorzunehmen, wenn man das Ganze nicht konkret definiert.

Nichtsdestoweniger halte ich es gerade aufgrund der Dynamisierung und aufgrund der Veränderungen nicht zuletzt des Gesundheitszustandes von Bewohnern, die in solchen Wohnformen erfolgen können, nach wie vor für erforderlich, diese Wohnform mit aufzunehmen und in Bezug auf den Anwendungsbereich keine Differenzierung nach der Wohnform vorzunehmen.

**Sachverständiger Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ich bin Ihnen insbesondere für das von Ihnen geschilderte Beispiel dankbar. Viele Betroffene wollen keine Heimverträge - die künftig Wohn- und Betreuungsverträge heißen werden - abschließen. Man muss sich genau vor Augen halten, was dort passiert. Wichtig ist uns die tatsächliche Wahlfreiheit: Kann ich wählen, ob ich Anbieter A, Anbieter B, Anbieter C oder Anbieter D nehme? Wenn ich wirklich diese Wahlfreiheit habe, gibt es an dieser Stelle meines Erachtens keine weitere Regelungsnotwendigkeit.

Nicht vergessen werden darf - darauf ist hier schon mehrfach hingewiesen worden -, dass sich die ambulante Versorgung deutlich von der stationären unterscheidet. Bei der ambulanten Versorgung werden die Einzelleistungen vertraglich vereinbart. Hier gibt es keine Regelungslücke. Möglicherweise haben wir alle noch einige Schwierigkeiten mit dieser neuen Welt. Der Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages bedeutet doch nicht, dass die Heimaufsicht anschließend irgendetwas damit zu tun hat; denn das wird ganz woanders geregelt und hat mit den hier getroffenen Bestimmungen überhaupt nichts zu tun. Nach meinem Eindruck wird das manchmal gleichgesetzt. Um das Ganze kontrollieren zu können, müsste eine solche

Regelung in diesem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz getroffen werden. Sie erfolgt aber gar nicht in diesem Gesetz. Das fällt uns zugegebenermaßen etwas schwer. In Landesgesetzen wird es allerdings entsprechende Regelungen geben - sicherlich bunter, als wir alle glauben.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Wenn Sie erlauben, würde ich gerne ein bisschen weiter ausholen. Im Zusammenhang mit der Pflege und der Eingliederungshilfe diskutieren wir intensiv über den Inklusionsgedanken. Dieser Gedanke beinhaltet unser Ziel, dass die Menschen ganz normal in der Mitte der Gesellschaft leben können - mit den gemeinsamen allgemeinen Regelungen, mit gleichen Rechten und Pflichten usw. Bei der Gestaltung dieses Gesetzes tritt der Inklusionsgedanke möglicherweise ein wenig nach hinten; der Verbraucherschutz wird ihm vorangestellt. Das ist eine politische Entscheidung. Man darf aber nicht verkennen, dass man sich umso weiter vom Inklusionsgedanken entfernt, je mehr Auflagen man erlässt und je mehr Schutzvorschriften auf vertragsrechtlicher Ebene man einbezieht. Ich will das nicht bewerten, sondern nur aufzeigen, dass man damit fachlichen Entwicklungen gerade im Bereich der Eingliederungshilfe, aber auch der Pflege möglicherweise ein Stück weit entgegenwirkt.

In Bezug auf das Servicewohnen ist § 1 WBVG-E vom Wortlaut her etwas missverständlich; denn darin wird auf die „allgemeinen Betreuungsleistungen“ abgestellt. Deswegen haben wir die Formulierung „sonstige unterstützende Dienstleistungen“ vorgeschlagen. Damit wird die Abgrenzung zu dem, was unter Betreuung zu verstehen ist, deutlicher. Möglicherweise würde das auch die weitere Diskussion erleichtern sowie die von Frau Augustin geäußerten Bedenken aufnehmen, weil man dann schon durch die Begriffe deutlicher macht, was gemeint ist.

Im Übrigen möchte ich bezogen auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen generell etwas zu bedenken geben.

**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Frau Schiffer-Werneburg, das müssen Sie während der Fragezeit der Grünen tun; denn jetzt sind wir am Ende der Zeit der SPD-Fraktion. - Damit kommen wir zur Fraktion der CDU/CSU.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Ich würde gerne noch einige Fragen zum Anwendungsbereich stellen. Diese Thematik haben wir jetzt aber ausgiebig diskutiert. Zusammen mit den Vertretern des Ministeriums werden wir uns ein paar schlaue Gedanken darüber machen müssen, wie wir das Ganze vor dem Hintergrund dessen, was wir hier gehört haben, sprachlich sauber fassen.

Bei zwei Punkten, zu denen schon Fragen gestellt worden sind, möchte ich noch einmal nachhaken. Zum einen hätte ich zu den Bewohner- und Bewerberdarlehen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Heimgesetz gerne auch die Meinungen von Herrn Mauel und Herrn Lang gehört.

**Sachverständiger Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ich glaube, ich habe das eben verwechselt. Wir halten die Regelung, dass Sicherheiten vereinbart werden können, schon für sinnvoll.

(Markus Grübel (CDU/CSU): Mir geht es jetzt um die Darlehen! Zu den Sicherheitsleistungen komme ich nachher noch!)

- Ja. - Weshalb Sicherheitsleistungen in § 14 Abs. 4 WBG-E für diejenigen ausgeschlossen werden sollen, die aus sozialen Sicherungssystemen eine weitere Unterstützung erhalten, erschließt sich uns nicht.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): An dieser Stelle geht es um die Frage, inwieweit der Verbraucher durch die Forderung eines solchen Darlehens möglicherweise daran gehindert wird, in der Welt zu leben, in der er gerne wohnen möchte. Im Grunde genommen bin ich froh, dass diese Regelung nun nicht mehr in § 14 WBG-E enthalten ist; denn nach meiner Einschätzung sind die Verbraucher in diesem Segment in der Regel ausreichend belastet, wenn sie die Sicherheitsleistung zu erbringen haben. Ich erlebe immer wieder, dass Menschen nachfragen, warum sie trotz der Pflegeversicherung noch eine Sicherheitsleistung erbringen müssen. Hier wird das Verständnis von Eigenanteilen in einer stärkeren Weise vorausgesetzt, als es tatsächlich vorhanden ist. Meines Erachtens sollten wir es bei der Regelung in § 14 WBG-E belassen, obwohl eine Darlehensvereinbarung in einzelnen Fällen - aber nur in Einzelfällen - dazu führen könnte, dass da-

raus im weitesten Sinne Investitionen geschöpft werden.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Lassen Sie mich noch einmal nachfragen, weil mir jetzt zwei Dinge - Sicherheitsleistung auf der einen Seite und Bewohner- und Bewerberdarlehen auf der anderen Seite - zu stark durcheinandergelassen sind. Vielleicht habe ich meine Frage zu unpräzise formuliert. Daher frage ich beide Sachverständigen noch einmal explizit nach den Darlehen; die Sicherheitsleistungen sind etwas ganz anderes. Bewohnerdarlehen, wie sie bei Seniorenresidenzen gelegentlich üblich oder möglicherweise sogar verbreitet sind - ich kann das gar nicht beurteilen -, waren im ursprünglichen Entwurf noch vorgesehen und tauchen im hier vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr auf. Würden Sie sich dafür aussprechen, dass wir sie wieder aufnehmen? Oder halten Sie das entsprechend der jetzigen Fassung für entbehrlich?

Herr Lang, wenn ich Sie richtig verstanden habe, vertreten Sie die Auffassung, dass durch Bewohner- und Bewerberdarlehen jemand daran gehindert werden könnte, in eine bestimmte Einrichtung einzuziehen, weil er das Darlehen nicht leisten kann oder will.

Herr Mauel, Sie sind auf das Thema Sicherheiten zu sprechen gekommen. Daher möchte ich noch einmal gezielt die Frage zu den Darlehen an Sie stellen.

**Sachverständiger Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ich schließe mich komplett dem von Herrn Rychter eben dazu Gesagten an. Wenn es in Anbetracht des entstehenden Bedarfes Finanzierungsmöglichkeiten unterschiedlicher Art gibt, sollten und dürfen diese auch genutzt werden. Ich glaube nicht, dass Bewohner- und Bewerberdarlehen eine Hürde für den Einzug in ein Pflegeheim darstellen. Das dürfte ausgeschlossen sein. Insofern habe ich diese Befürchtung nicht.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Sie haben mich richtig verstanden. Ich bin der Meinung, dass die hier vorgesehene abschließende Regelung ausreicht.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Wir werden noch eine spannende Diskussion über die Frage zu führen haben, was wir für richtig halten.

Frau Schiffer-Werneburg, jetzt möchte ich Ihnen die Chance geben, noch etwas zur Sicherheitsleistung zu sagen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie eine andere Position geäußert als andere Sachverständige. Bitte begründen Sie Ihre Auffassung hier noch einmal. Im Berichterstattergespräch werden wir nämlich wahrscheinlich auf dieses Thema eingehen müssen. Wenn Sie diesen Punkt hier für uns aufbereiten, brauchen wir ihn nicht nachzulesen.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): In Bezug auf die Sicherheitsleistungen möchten wir tatsächlich § 14 Abs. 4 WBVG-E gestrichen haben. Schließlich ist es auch in der Sozialhilfe üblich, dass Kautionen für Wohnraum gezahlt werden. Warum soll das hier nicht der Fall sein? Bei der Kaution für Wohnraum geht es im Übrigen nicht nur um entstandene Mietschulden, sondern auch um Beschädigungen und Ähnliches. Für uns stellt sich in der Tat die Frage, warum dieses allgemeine Prinzip, das in der Sozialhilfe auch bei anderen Mietverhältnissen Geltung hat, hier plötzlich nicht mehr gelten soll. Wir plädieren für eine Gleichstellung - zumal der Schaden sonst irgendwo hängen bleibt; entweder bei den Erben oder auch bei uns. Deswegen muss die Kautionsregelung auf alle Fälle auch hier Geltung haben. Daher ist § 14 Abs. 4 WBVG-E zu streichen.

**Markus Grübel** (CDU/CSU): Jetzt würde ich das Fragerecht an meine Fraktionskollegen weitergeben. Sie haben aber keine Fragen mehr. Darum schließe ich für die Unionsfraktion.

**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Alle anderen danken es Ihnen. - Dann kommen wir zur Fraktion der FDP.

**Sibylle Laurischk** (FDP): Nach meinem Gefühl ist der Fragebedarf jetzt langsam erschöpft. - Ich komme auf den Komplex des Anwendungsbereiches zurück. Von Herrn Mauel und Herrn Rychter wüsste ich gerne, ob der Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Verwendung der Begriffe Verbraucher und Unternehmer nicht eher ausgedehnt wird.

Hinsichtlich des gerade schon angeschnittenen Themas der Sicherheiten und Finanzierungen habe ich eine weitere Frage

an Herrn Rychter und Frau Schiffer-Werneburg. Welche Konsequenzen dürften sich nach Ihrer Auffassung daraus ergeben, dass die Bewohner- und Bewerberdarlehen nicht mehr vorgesehen sind, und zwar hinsichtlich des Ausmaßes zusätzlicher Kosten, die dann auf die Bewohner umzulegen wären?

**Sachverständiger Herbert Mauel** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ob es zu einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereiches kommt oder nicht, hängt sehr davon ab, inwieweit insbesondere das Servicewohnen abgegrenzt wird. Eine deutliche Ausweitung, die auch die Tagespflege, die Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege umfasst, sollte aus unserer Sicht nicht erfolgen; denn die in diesem Zusammenhang immer gestellte Frage, ob der Lebensmittelpunkt in der entsprechenden Einrichtung liegt, muss mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden. Während der Tages- oder Nachtpflege bleibt der Lebensmittelpunkt ohne Frage in der eigenen Wohnung. Daran dürfen auch keine Zweifel geschürt werden - auch nicht in der Begründung. Ähnliches gilt für die Kurzzeitpflege; denn nicht nur danach, sondern auch während dieser Zeit hat der Betroffene seinen Lebensmittelpunkt woanders. Insofern ist der Anwendungsbereich an dieser Stelle etwas variabel.

Unterscheiden muss man dies von der noch schwer zu beantwortenden Frage, ob damit gleichzeitig der Anwendungsbereich der Heimaufsicht geregelt wird - was eindeutig nicht der Fall ist und aus meiner Sicht nicht unbedingt zur Klärung beiträgt.

**Sachverständiger Alexander Rychter** (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.): Frau Abgeordnete, meines Erachtens macht sich die Frage des Anwendungsbereiches nicht an den Begrifflichkeiten fest. Dort sehe ich ein vernachlässigbares Risiko.

Damit komme ich zur Beantwortung Ihrer zweiten Frage. Wie ich vorhin schon einmal ausgeführt habe, handelt es sich bei den Bewohner- und Bewerberdarlehen um ein ergänzendes Instrument, das vielfach verwendet wird. In einigen Fällen belaufen sich die Darlehensbeträge auf zweistellige Millio- nensummen. Diese Darlehen können dazu beitragen, höhere Kosten für Kredite zu vermeiden.

An dieser Stelle kann ich nur auf meine aktuelle Erfahrung aus der Praxis verweisen. Ich bin froh, dass wir mit dem sogenannten KfW-Sonderprogramm 2009 gerade in der momentanen Situation Finanzierungsschwierigkeiten auffangen können. Zu meiner Freude werden zumindest vollstationäre Pflegeeinrichtungen als Gewerbeimmobilien im Sinne dieses Programms angesehen, sodass sie in seinen Anwendungsbereich fallen können.

In diesem Kontext hielte ich es für schlichtweg unnötig, sich eines ergänzenden Finanzierungsinstrumentes zu begeben, das bisher in der Praxis Verwendung gefunden hat. Die von Herrn Lang beschriebenen Einschränkungsrisiken sehe ich nicht, weil man in der Praxis meines Erachtens zwischen den verschiedenen Einrichtungstypologien differenzieren muss.

**Sachverständige Marie-Luise Schiffer-Werneburg** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Was die zweite Frage betrifft, schätze ich die Situation so ein wie Herr Rychter. Wir gehen davon aus, dass der Verzicht auf Bewohner- und Bewerberdarlehen erhebliche Folgen für die Finanzierung der Investitionen mit sich bringt. Bisher besteht die Möglichkeit solcher Darlehen. Sie stellen überhaupt kein Problem dar. Das Heimgesetz sieht so etwas durchaus vor. Bis heute sind auch keine Verwerfungen dahin gehend aufgetreten, dass irgendjemand den Zugang zu einer Einrichtung nur deshalb nicht bekommen hätte, weil er nicht bereit oder in der Lage war, ein Bewohner- und Bewerberdarlehen zu leisten. Aus der jetzigen Praxis sind mir jedenfalls keine Mängelrügen bekannt. Daher halte ich dies nicht für ein verschärftes Problem. Das Ganze ist eine Frage der Formulierung, weil der entsprechende Paragraf im Übrigen entfallen ist. Mögliche Schwierigkeiten dürften eher daraus resultieren. Dem Grunde nach haben wir ein massives Interesse an Bewohner- und Bewerberdarlehen, weil sie eine Finanzierungsmöglichkeit bieten. Dafür braucht man auch eine bundesweit einheitliche Regelung. Deswegen sollte davon Abstand genommen werden, möglicherweise anderen hier eine Spielwiese zu eröffnen.

Nun komme ich noch einmal zu dem Servicewohnen und dem Anwendungsbereich zurück. In diesem Zusammenhang möchte ich jetzt - auch wenn es sich dabei nicht um eine Position der BAGFW handelt - meinen

Punkt zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anbringen. Wenn man bezüglich des Servicewohnens den Anwendungsbereich definieren möchte, muss man sich sehr bewusst machen, dass man damit unter Umständen ins Leistungs- oder Ordnungsrecht abdriftet. Diesen Punkt müsste man für sich klären und sich fragen, wie man diese Definition möglicherweise in den Zivilrechtsbereich heben kann. Vor dem Hintergrund, dass in der DIN-Norm 77800 eine Definition für betreute Wohnformen enthalten ist, stellt sich dann eher die Frage, wie man dem zivilrechtlich Wirkung geben kann. Die Aufnahme einer solchen Definition in diesen Gesetzentwurf kann ich mir - ganz persönlich, muss ich dazusagen - schwer vorstellen; denn zumindest dann, wenn Sie das Ganze leistungs- oder ordnungsrechtlich aufziehen wollen, kommen Sie sofort in die Föderalismusdebatte und die von Herrn Fahbusch eingangs aufgeworfene Fragestellung hinein.

Unabhängig davon möchte ich noch einen anderen Punkt zum Anwendungsbereich thematisieren. Wir haben uns in unserer Stellungnahme auch für das Streichen der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 WBVG-E ausgesprochen, in der es um die Verknüpfung von Wohnraum- und Betreuungsverträgen geht, und zwar einfach deshalb, weil sie eigentlich nicht notwendig ist und keinen Mehrwert hat. In dem Augenblick, in dem die Verträge in einem Vorgespräch tatsächlich verknüpft werden und man beides in Anspruch nehmen muss, kann man sofort nach dem Einzug den anderen Vertrag kündigen. Das ist überhaupt kein Problem, zumal man mit dem Vertrag sonst auch gegen die Ziffern 1 und 2 verstoßen würde. Deswegen halten wir diese Vorschrift für missverständlich. Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Transparenz wäre es wichtig, hier Klarheit zu schaffen. Das sollte man noch einmal prüfen.

**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Damit kommen wir zur Fraktion Die Linke.

**Jörn Wunderlich (DIE LINKE):** Um Doppelungen zu vermeiden, auch bezüglich der Zeit, in der ich nicht hier war, habe ich mich kurzgeschlossen. Etliche Punkte sind heute immer wieder angesprochen worden. Daher haben wir keine weiteren Fragen.



**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Dann geht das Fragerecht an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

**Elisabeth Scharfenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Es ist noch die Antwort von Herrn Lang aus der letzten Runde offen.

**Sachverständiger Dieter Lang** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Frau Scharfenberg, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass das Einzugsalter in Angebote des betreuten Wohnens bei 75 Jahren und höher liegt. Bei diesen Menschen herrscht die Erwartung, dass sie auch gepflegt werden. Das wissen wir aus den Beratungen der Verbraucherzentralen.

Der zweite entscheidende Punkt ist folgender: Auch im Wohnen mit Service werden Wohnleistungen und allgemeine Dienstleistungen - wenn ich mir diesen Begriff jetzt zu eigen machen darf - unlösbar miteinander verknüpft. In der gesamten Zeit seit Etablierung dieses Marktsegments haben wir immer wieder versucht, auf diese unlösbare Verknüpfung mit abstrakten Unterlassungsverfahren zu reagieren, indem wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gegen die Verwendung vertraglicher Bestimmungen, die diese unlösbare Verknüpfung vorgesehen haben, Unterlassungsansprüche geltend gemacht haben. Damit sind wir letztlich gescheitert. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es zu dieser unlösbaren Verknüpfung kommen darf - mit der Folge, dass man die allgemeinen Dienstleistungen nur abwählen kann, wenn man den Vertrag insgesamt kündigt, womit man auch aus der Einrichtung ausziehen muss. Das ist aus Verbraucherschutzgründen nicht akzeptabel. Daher halten wir - Herr Mauel, Sie haben recht: immer dann, wenn eine unlösbare Verbindung vorliegt, jedoch nicht, wenn eine völlige Wahlfreiheit besteht - eine anderweitige Regulierung für erforderlich.

**Elisabeth Scharfenberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Fahlbusch. Mich interessiert, welche Auswirkungen das WBVG in seiner derzeitigen Form für die Etablierung von ambulanten Dienstleistungen in stationären Einrichtungen hat. Werden durch das WBVG die Durchlässigkeit und die Verschränkung von ambulanten und stationären Versorgungsbereichen eher gefördert oder eher behindert?

**Sachverständiger Dr. Jonathan I. Fahlbusch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Bei einer Antwort auf die Frage nach den faktischen Auswirkungen würde es sich natürlich um eine Prognose handeln. Deshalb formuliere ich eher Sorgen. Auch ich kenne die Wahrheit der Zukunft noch nicht.

Die Durchlässigkeit der Wohnformen können wir nur dann gewährleisten, wenn nach dem Wechsel einer Betreuungs- oder Wohnform nicht plötzlich andere vertragliche Regelungen greifen; denn dies wäre ein Hindernis, die Wohnform zu wechseln. Das bedeutet, dass alle Bestimmungen, die ausschließliche Regelungsbereiche haben, Grenzen bilden und zum Eintritt oder Austritt führen.

Deshalb hielte ich einen anderen Gedanken für sinnvoller. Der betreute Mensch, der ein bestimmtes Bündel an Dienstleistungen benötigt, muss sich aus seiner personenzentrierten Perspektive heraus - mit dem Schutz des Staates im verbraucherschutzrechtlichen Sinne ausgestattet - diese Dienstleistungen mit rechtlicher Sicherheit organisieren können. Es kann nicht darauf ankommen, in welchem institutionellen Setting sich dieses Dienstleistungsbündel abspielt. Nur so kann die Zukunft eigentlich aussehen.

Das bedeutet eine bestimmte Verknüpfung. Rufe ich ein Dienstleistungsbündel, das in einem institutionalisierten Setting angeboten wird, ab, bin ich plötzlich in einem Vertragsregime, das sich jetzt WBVG nennt. Wenn ich mich aufgrund der Verbesserung meines Gesundheitszustandes in eine lockere Form des Wohnens begeben und bestimmte Leistungen abwählen oder nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, stellen sich folgende Fragen: Befinde ich mich jetzt außerhalb des Anwendungsbereiches? Oder handelt es sich um bestimmte Arten von Dienstleistungen, die beispielsweise unter den diffusen Begriff der allgemeinen Betreuungsleistungen fallen? Sind sie also wieder institutionell gekennzeichnet? Oder sind sie personenzentriert gekennzeichnet?

Von daher ist die Grundfrage, die ich auch in meinem Einleitungsstatement formuliert habe, ob wir eine personenzentrierte Perspektive auf das komplexe Dienstleistungsgeschehen werfen oder weiterhin eine institutionell geprägte Perspektive einnehmen wollen, meines Erachtens nicht beantwortet. Solange wir diese institutionell ge-

prägte Sichtweise verfolgen, werden wir Abgrenzungsschwierigkeiten haben, weil es Regelungsbereiche gibt, in die man als Verbraucher fällt oder nicht fällt. In diesem Fall wird sich immer die entsprechende Schnittstelle ergeben. Mit dem WBVG geschieht nichts anderes, als dass die Schnittstelle jetzt anderswo angesiedelt wird. Insofern habe ich die Sorge, dass durch das WBVG weiterhin, wie es schon bisher der Fall ist, die Durchlässigkeit der Wohnformen und die Gestaltungsmöglichkeiten behindert werden.

**Stellvertretende Vorsitzende Ekin Deligöz:** Damit sind wir am Ende unserer Fragestunden. Da wir vor der Zeit liegen, kann ich den Kolleginnen und Kollegen jetzt die Gelegenheit geben, möglicherweise noch vorhandene ganz dringende Fragen zu stellen. - Weil sich niemand meldet, bedanke ich mich bei unseren Gästen herzlich für die Zeit, die sie sich genommen haben, sowie für die vielen Informationen und wünsche ihnen eine gute Heimreise.

(Schluss: 15.03 Uhr)